

15 Flora, Fauna, biologische Vielfalt		
<b>1500 Zerstörung Natur/ Umwelt allgemein (u.a. Artenvielfalt, Ökobilanz)</b>		
Widerspruch gegen die Ausweisung von WEG wegen Zerstörung von Natur und Umwelt allgemein (u.a. Verlust der Vielfalt an Flora und Fauna sowie unausgeglichene Ökobilanz)		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Qualität der Natur gilt es zu erhalten. WEA zerstören unseren natürlichen Lebensraum.</li> <li>- WEA haben keine ausgeglichene Ökobilanz.</li> <li>- Die Natur, Flora und Fauna sollen nicht beeinträchtigt/belastet werden.</li> <li>- Die Öffentlichkeit hat ein Interesse am Schutz der Natur und am Leben im Einklang mit der Umwelt. Auch das EEG fordert, die Natur zu erhalten.</li> <li>- Die Windenergienutzung ist umweltschädlich. Unter anderem widerspricht ihre Barrierewirkung dem §2 Abs. 1 und 7 ROG.</li> <li>- Der Plan geht mit den natürlichen Ressourcen schlecht um und verstößt gegen Art. 39 der Verfassung Brandenburgs (Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen).</li> <li>- Belange des Natur- und Umweltschutzes können im Außenbereich privilegierten Vorhaben entgegenstehen.</li> <li>- Das Geschäft mit der Windenergie geht auf Kosten der Natur und der Artenvielfalt!</li> <li>- Naturkatastrophen werden zunehmen.</li> <li>- schädliche Umweltbelastungen durch WEA-Drehbewegungen und Lärm.</li> <li>- RP darf WEG nicht entgegen geltender Naturschutzgesetze planen.</li> <li>- Aus dem Planwerk ist nicht erkennbar, dass der Verbrauch und die Zerschneidung von Landschaft so gering wie möglich gehalten wird. Wie wollen Sie dieses Umweltziel erreichen?</li> <li>- Umweltschutz nicht so wichtig wie der Profit einiger weniger.</li> <li>- Ich verstehe nicht, dass man für umweltfreundliche Energie die Natur (in diesem Fall Wald) zerstören möchte. (zu WEG 25)</li> <li>- leichtfertig Lebensraum der Tiere und Pflanzen außerhalb unseres Ortes (Anmerkung: Borkheide) freigegeben.</li> <li>- ich bin mir nicht sicher, ob die nachfolgenden Generationen uns dankbar sind für die massiven Einschnitte in unsere Natur.</li> <li>- Artikel 20a des Grundgesetzes wird eklatant verletzt durch den ausufernden Ausbau der Windindustrie.</li> <li>- § 35 BauGB erlaubt die Windenergie im Außenbereich nur, wenn öffentliche Belange (z.B. Umweltschutz, Landschaftsschutz) nicht entgegenstehen.</li> <li>- Die Fläche der Bebauung mit "erneuerbarer Energie" steht in keinem Verhältnis zu den Einbußen, die Natur und Populationen hinnehmen müssen.</li> <li>- Unsere Kinder sollen weiterhin eine unberührte Natur erleben können. Das geht mit WEA nicht.</li> <li>- Die kumulierende Wirkung von mehreren Windparks durch Lärm, Licht, Erschütterungen, Vibrationen, Turbulenzen, Infraschall auf angrenzende Lebensräume wird ignoriert.</li> <li>- Riesige WEA in einem Industriepark wie in dem für Schlenzer vorgesehenen WEG 37 stehen Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege per se entgegen. Nach § 1 (1) BNatSchG sind Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln dass sie als "Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind."</li> <li>- Das Brandenburgische Naturschutzgesetz sieht vor, die natürlichen Landschaftsstrukturen zu nutzen. Diese Vorgabe wurde bei der Planung der WEG sträflich verletzt.</li> <li>- Dem Umweltziel dauerhafte Sicherung von Eigenart und Schönheit sowie Erholungswert von Natur und Landschaft unter Vermeidung von Beeinträchtigungen kann man bei Errichtung von WEA mit Nabenhöhen von 140 m und Rotordurchmessern von 100 m von Natur aus nicht gerecht werden. (zu WEG 22)</li> </ul>	<p>Die Bedenken sind unbegründet und führen zu keiner Planänderung.</p> <p>Natur und Umwelt werden nicht sinnlos geopfert, sondern maßvoll für einen sinnvollen, dem Umweltschutz dienenden Zweck beansprucht. Für die vom Bund eingeleitete und von den Ländern mitgetragene Energiewende gibt es einen breiten gesellschaftlichen Konsens und politische Mehrheiten. Unstrittig ist, dass für einen verstärkten Ausbau regenerativer Energien Flächenbedarf besteht und die Windenergienutzung zu Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen führt, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (Eingriffe in Natur und Landschaft). Die flächenmäßig in Anspruch genommenen WEG sind keineswegs intakte hochwertige Ökosysteme, sondern vorbelastet und von verhältnismäßig geringer Bedeutung für den Naturschutz (z.B. durch gleichaltrige Kiefernbestände geprägt und daher instabil). Im Wege von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wie z.B. Ersatzaufforstungen werden die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet.</p>	
<b>1501 Lebensraum Tiere allgemein</b>		
Widerspruch gegen die Ausweisung von WEG wegen Verlust an ungestörtem Lebensraum der Tiere (Arten nicht weiter spezifiziert)		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Windräder zerstören die heimische Tierwelt, da sie ihnen Lebensraum und Rückzugsmöglichkeiten nehmen.</li> <li>- Die WEA sind eine tierökologische Katastrophe. Wissenschaftliches Material wurde nicht berücksichtigt.</li> <li>- Es gibt in den Einzugsbereichen der WEG eine ganze Reihe von Tierarten, die zum Teil streng geschützt sind. Eine nähere Aufzählung ersparen wir uns hier! Durch die WEA wird die Artenvielfalt von Tieren reduziert! Zugleich erhöht sich die Population der Füchse, die sich 'die gebratenen Tauben in den Mund fliegen lassen'.</li> <li>- Die höhere Brandgefahr sowie Eiswurf durch WEA gefährden auch Tiere.</li> <li>- Seen und Moore (Dobbrikows (u.a.)) sind das zu Hause von vielen Vögeln und Tieren, die durch die Windenergieanlagen ihren ruhigen Lebensraum verlieren.</li> <li>- Das Geschäft mit der Windenergie geht auf Kosten der Tiere! Es wird gegen das Tötungsverbot (§44 BNatSchG) verstoßen. Die Belange des Tierschutzes (v.a. Fledermäuse und Vögel) werden in erheblichem Ausmaß beeinträchtigt (§37 BbgNatSchG: Die Aufgaben des Artenschutzes und §38 BbgNatSchG: Allgemeiner Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten).</li> <li>- Laut Tierschutzgesetz sind Tiere keinen unnötigen Stressbelastungen/Tierquälereien auszusetzen. Bewußter Vorsatz der Tierquälerei werden strafrechtlich geahndet.</li> <li>- Eine Rückkehr ehemals in der Region heimischer Arten, wie Wolf, Luchs, Elch, Bär und Wisent wird erschwert.</li> <li>- Bodenlebewesen und Bakterien ohne Ohren werden Schwingungen ausgesetzt.</li> <li>- Ich fürchte um die Gesundheit meiner Haustiere.</li> <li>- Die Gesundheit der hier lebenden Waldtiere wird stark beeinträchtigt.</li> <li>- Die Fragmentierung des Waldes durch Zufahrten und Kranaufstellflächen wird das Waldinnenklima nachhaltig auflösen und damit grundlegenden Einfluss auf die Nahrungsketten in dem Gebiet ausüben. Stoffliche Einträge in das Gebiet durch die Erschließungsmaßnahmen und durch den davon initiierten Verkehr werden der weiteren Verdrängung spezialisierter Arten aus dem Gebiet Vorschub leisten.</li> <li>- Mit der Errichtung von WEA im Wald wird wertvoller Lebensraum für das Wild erheblich eingeschränkt bzw. vernichtet.</li> <li>- Wird das Waldgebiet (angestammtes Quartier) verringert, werden sich Wildschweine, Rehe, Füchse usw. neue Plätze zum Überleben suchen (im Ort, in Gärten, auf Straßen). Dies erhöht das Unfallrisiko / die Gefahr für Mensch und Tier. Alternative: Ausrottung dieser Tiere in unserer Umgebung? (zu WEG 25)</li> </ul>	<p>Die Bedenken sind unbegründet und führen zu keiner Planänderung.</p> <p>Nachweislich sind Kollisionstötungen eine unvermeidliche Begleiterscheinung von WEA - neben vielen anderen kulturbedingten Tötungen (z.B. Straßenverkehr, Landwirtschaft).</p> <p>Die Planverfahren von der Standortbestimmung von WEA in der Raumordnung bis zur Anlagenplanung nach dem BImSchG tragen jedoch im Gegensatz zu anderen Tötungsursachen dazu bei, vermeidbare Risiken zu minimieren. Mutwillige Tötungen finden nicht statt. Im Anlagenbetrieb muss aber ein Kollisionsrisiko hingenommen werden, das auch zu Todesfällen führen kann. Der Einfluss auf die jeweilige Population (Bestandsgröße) ist im Regelfall aber sehr gering. Beeinflussungen des Lebensraums sind so gering, dass sich davon die Lebensgrundlagen z.B. der Füchse nicht so verändern, dass es zu einer übermäßigen Vermehrung kommt.</p> <p>Erfahrungsgemäß gewöhnen sich die Tierarten nach Abschluss der Bauphasen und Inbetriebnahme der WEA an diese. Einzelne Tierarten suchen danach teilweise gezielt die WEA Standorte auf (Futtersuche, Schutz vor Beutegreifern, Quartiere in Öffnungen der WEA), andere werden durch die WEA vergrämt (Heidebrüter wie der Ziegenmelker) und suchen sich Reviere in einiger Entfernung. Zerstörungen von Rückzugsräumen ohne Alternativen gehen jedenfalls von WEG nicht aus.</p>	

1502 Fledermäuse		
Widerspruch gegen die Ausweisung von WEG wegen Artenschutz Fledermäuse und fehlenden Analysen		
<p>- Der Lebensraum seltener Tiere wird zerstört. Hiervon sind unzählige Fledermausarten betroffen. Es gab schon tausende tote Fledermäuse. Sie werden vor allem durch Barotrauma getötet.</p> <p>- Fledermäuse werden durch Windenergieanlagen getötet. (Zeitungsmeldung 200.000 im vergangenen Jahr)</p> <p>- Die Aktivitäten der Fledermäuse werden negativ beeinträchtigt.</p> <p>- Monitoring zum Fledermausvorkommen wird nicht rechtsverbindlich angesetzt, ist freiwillig.</p> <p>- Schall- und Ultraschallemissionen der WEA beeinträchtigen die Ortung der Fledermäuse stark.</p> <p>- Fledermäuse sollen ihr Nahrungs- und Jagdgebiet behalten. Ansonsten entstehen Schäden für die Land- und Forstwirtschaft. Der Umweltbericht erwähnt das nicht.</p> <p>- Die in unserer Region (u.a. WEG 23, 33, 37) lebenden Fledermausarten brauchen nicht mal direkten Kontakt zu den Rotorblättern. Hier reicht schon das durch Druckunterschiede an den Rotorblattenden ausgelöste Barotrauma, das für diese Tiere tödlich wäre. Nachtschaltungen sind zu berücksichtigen und Restriktionen nach den TAK gelten, damit sich der Fledermausbestand hält bzw. wieder erholt.</p> <p>- Die zeitweilige Abschaltung der WEA zugunsten der Fledermäuse ist ungläubwürdig, da die ohnehin schwache Windenergieernte die Erlöse der Betreiber noch mehr schmälert.</p> <p>- Der Schutz der Fledermäuse durch Abschaltzeiten wird angezweifelt.</p> <p>- Gem. § 34 BNatSchG dürfen Bäume und Bruthöhlen nicht beseitigt werden. Warum berücksichtigt das der RP nicht?</p> <p>zu WEG 21: Um Bendorf gibt es alle möglichen Arten von Fledermäusen: Großes Mausohr, Graues Langohr, Kleiner und Großer Abendsegler, Bechstein-, Teich-, Wasser-, Mops, Zwerg-, Rauhautfledermaus. Die WEA beeinträchtigen deren Lebensraum.</p> <p>zu WEG 24 und 25: Eine Analyse zu geschützten Fledermausarten wurde nicht vorgenommen. Für andere Suchräume für WEA wurden aber durchaus diverse Gutachten erstellt. Das ist eine Ungleichbehandlung. Dabei belegen gerade neue Untersuchungen, dass Kiefernwälder für Fledermäuse von höherem ökologischen Wert sind als Mischwälder</p> <p>zu WEG 25: über 10 Fledermausarten registriert, einige von ihnen streng geschützt, eine WEA-Erriichtung in diesem Gebiet ist unverantwortlich!</p> <p>- Eine Analyse zu geschützten Arten im WEG 25 wurde nicht vorgenommen (Fledermäuse). Für andere Suchräume für WEA wurden aber diverse Gutachten erstellt. Wir sehen darin eine Ungleichbehandlung. 12 Arten nachgewiesen; 10 davon streng geschützt nach BNatSchG. WEA würden den Lebensraum der Fledermäuse erheblich einschränken, das Kollisionsrisiko an den Rotoren ist hoch, das Habitat durch die Waldrodung direkt beschädigt, Schall- und Ultraschallemissionen würden die Ortung der Fledermäuse stark beeinträchtigen.</p> <p>- Wir haben in Borkheide und Umgebung geschützte und seltene Fledermäuse, die vom Aussterben bedroht sind. Dies steht auch in den Gutachten und wird einfach ignoriert. Auf der einen Seite wird um Erhalt der bedrohten Fledermausarten gekämpft und auf der anderen Seite wird ihnen der Lebensraum genommen.</p> <p>zu WEG 28 / 28a: Den Informationen der Naturschutzbehörde Zippelsförde (Erfassungsstelle von in Brandenburg vorkommenden Fledermausarten) zufolge liegen für das Plangebiet sowie das angrenzende FFH-Gebiet bzgl. vorkommender Fledermauspopulationen, keine zahlenmäßigen Erfassungen vor. Das heißt, dass hier Gutachten zu fordern sind.</p> <p>zu WEG 33: Fledermäuse haben in Windparks kaum eine Überlebenschance, insbesondere bei WEA im Wald (wie z.B bei WEG 33 mit Laub- und Mischwäldern mit hohem Altholzanteil; WEG 25). In unserer Nachbarschaft gibt es sehr viele unter Naturschutz stehende Fledermäuse (laut Gutachten Dr. Joachim Haensel 14 Arten), die im Fall, dass weitere Windenergieanlagen gebaut werden, nur zum Teil überleben würden. Zum Beleg ist die Abbildung der Website: <a href="http://www.welt.de/103964419">http://www.welt.de/103964419</a>. Eine Vernichtung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten würde gegen europäisches Recht verstoßen.</p> <p>Wenn man die Mindestabstände zu den vorkommenden geschützten Arten einhalten würde, gäbe es in der Zossener Heide keinen Platz für WEA.</p> <p>- Die in den TAK-Richtlinien geforderten 10 reproduzierenden Fledermausarten wurden bei einer Untersuchung durch Gutachter Dr. J. Haensel nachgewiesen. Die Errichtung von WEA würde ihre Wochenstuben u. ihren Lebensraum verändern u. sogar zerstören. Für alle Fledermausarten, die innerhalb des Gebietes (WEG 33) Baumquartiere nutzen, ist mit Quartierverlusten zu rechnen. Alle 6 Fledermausarten, die einem höheren Kollisionsrisiko ausgesetzt sind, kommen in der Zossener Heide vor.</p> <p>- Das von unserer BI "Freier Wald" ausgeführte Gutachten hat ergeben, dass im Planungsgebiet 14 Fledermausarten nachgewiesen worden sind, darunter ausdrücklich unter Schutz stehende Tiere, die das Aufstellen von WKA ausschließen.</p> <p>"Fledermäuse sterben durch Windkraft-Anlagen" (vom 26.08.2008) beigefügt.</p> <p>zu WEG 37: Im Planungsgebiet Schlenzer sind Jagdreviere von geschützten Fledermausarten bekannt (siehe Umweltgutachten der Gemeinde Schlenzer zum 3. Entwurf des FNP).</p> <p>- "minderwertige" Kiefernwälder sind Basis für holznutzende Insekten (Kieferspanner und andere Schmetterlingsarten) und werden gezielt von Insektenfressern (z.B. Ziegenmelker, Fledermäuse) genutzt. Daher ist zu erwarten das gerade über solchen Waldflächen saisonal mit Anflügen von u.a. Fledermäusen gerechnet werden muss.</p> <p>- es gibt keine gezielten Untersuchungen, in welchen Höhen Fledermäuse über Waldrändern und Kahlschlägen jagen. Das Argument, dass durch hohe Anlagen über Wäldern Fledermäuse nicht betroffen sind, entbehrt jeder Grundlage. (zu WEG 37)</p> <p>zu WEG 38: Wir haben in Groß Ziescht eine große Fledermauspopulation.</p> <p>zu WEG 39: Der zentral im Illmersdorfer Holz liegende Weiher wird mit hoher Bedeutung für die lokale Chiropterenfauna eingestuft.</p> <p>- Laut "Faunistischer Fachbericht Chiroptera für das Windenergieprojekt 'Illmersdorf-Rietdorf'" (WEG 39) konnten 15 von 18 in Brandenburg vorkommende Arten nachgewiesen werden, u.a. Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus und in gerinem Maße die Breitflügel-Fledermaus und Mückenfledermaus.</p>	<p>Die Bedenken sind unzureichend und führen zu keiner Planänderung.</p> <p>Die zunehmenden Untersuchungen und auch die zunehmende Untersuchungsqualität der Fledermausfauna in der Region macht es wahrscheinlich, dass in allen Teilräumen der Region eine arten- und individuenreiche Fledermausfauna existiert (FFH-Managementpläne mit Bestandserfassungen, Erfassungen im Zug von Anlagenplanungen). Die Kriterien für Schutzbereiche bezüglich Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz nach dem MUGV-Erlass v. 1.1.2011, Anlage 1 vom 15.10.2012, Ziff. 9, lassen erwarten, dass in Waldgebieten der Region nach näherer Prüfung jedenfalls mehr als zehn reproduzierende Arten, ggf. auch größere Wochenstuben und/oder Balz- und Schwarmquartiere der „besonders schlaggefährdeten Arten mit mehr als etwa 50 Tieren“ und in den ehemaligen Militärgeländen auch Winterquartiere mit mehr als 100 überwinternden Tieren nachweisbar werden. Auch in strukturarmen Offenlandbereichen sind Fledermäuse verschiedenster Arten ebenfalls sehr regelmäßig und saisonal sehr häufig anzutreffen. Anzunehmen sind dabei Transferflüge, Nahrungserwerb und Wanderungsgeschehen. Grundlagen zur Bewertung eines standortbezogenen Konfliktpotenzials zwischen Fledermäusen und WEA sind die jeweils standortbezogenen faunistischen Erhebungen. Neben der Empfindlichkeit der Art spielt deren Gefährdungsgrad gemäß Roter Listen (landes-/bundesweit) bei der Konfliktbewertung eine Rolle. Aus der Einstufung in der FFH-Richtlinie erfolgt der artspezifische Schutzstatus. Ein hoher Gefährdungsgrad löst nicht zwingend eine starke Beeinträchtigung bzw. ein signifikant erhöhtes Konfliktpotenzial aus, maßgeblich ist die individuelle hohe Empfindlichkeit gegenüber dem jeweiligen Eingriff. Auf das i.d.R. kleinräumige Wirkungsgefüge der Eingriffsempfindlichkeit kann die Regionalplanung bei Fledermausvorkommen daher nicht angemessen reagieren.</p> <p>Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gilt bei sechs Arten als gesichert. Hierzu zählen die beiden Abendseglerarten (Abendsegler, Kleinabendsegler), die drei Pipistrellus-Arten (Zwerg-, Mücken-, Rauhautfledermaus) sowie die Zweifarbfledermaus. Dieses Risiko betrifft die regionalen wie aufgrund artspezifischer weiter Wanderungen auch die Bestände in Nachbarländern. Bei den übrigen hier vorkommenden Fledermausarten ist eine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG generell nicht auszuschließen, allerdings lässt sich dies nur im speziellen standortspezifischen Einzelfall analysieren (mehrstufige Untersuchungen (siehe auch MUGV-Erlass v. 1.1.2011, Anlage 3)). Liegen solche Analysen vor, sind im Anlagenehmigungsverfahren überwiegend saisonale, parametergestützte Betriebseinschränkungen (abendliche bzw. nächtliche Abschaltzeiten unter bestimmten Wettersituationen) zu bestimmen. Auch die Standortoptimierung geplanter WEA-Standorte, insbesondere in Waldgebieten fällt in diese Verfahrensebene. Da die WEA i.d.R. in Abständen von 350 m und mehr voneinander stehen, muss kleinräumig die Standortumgebung abgesucht und auf Funde von Quartieren reagiert werden, indem von Quartierbäumen, Quartierskolonien oder auch Höhlen-/Bunkereingängen Abstand gehalten wird.</p> <p>Auf der regionalplanerischen Ebene besteht insoweit kein Handlungsbedarf.</p> <p>Gleichwohl leistet der Regionalplan einen Beitrag zu einer angemessenen Berücksichtigung der Belange der Fledermausfauna. So sichert die Freihaltung exponierter Waldränder gemäß Restriktionskriterium 3.2.1.4.4c generell bevorzugte bzw. geeignete Jagdstrukturen zahlreicher Fledermausarten, in denen die Kleinsäuger ein reiches und durch die abendliche Thermik auch gut erreichbares Insektenangebot vorfinden.</p>	

**1503 Vögel (allgemein)**

Widerspruch gegen die Ausweisung von WEG wegen Vogelschutz (nicht verortet)

- WEA beeinträchtigen Vogelrouten und führen zu Vogelschlagopfern.
  - Vögel haben in Windparks kaum eine Überlebenschance. Die TAK bietet zuwenig Schutz für die Vogelarten.
  - Vögel benutzen den Luftraum in Höhe der Rotoren als Jagdgebiet.
  - WEA sind Fallen für Vögel, nicht nur bei Offenlandvögeln, vor allem für Waldvögel insbesondere bei WEA im Wald.
  - Zugvögel werden in ihrer Flugphase eingeschränkt.
  - Zugvögel halten sich nicht an erhobene Flugrouten. Weitere Untersuchungen sind nötig!
  - Angestammte Lebensräume, Brut- und Nistplätze werden zerstört. Kumulative Wirkungen auf die Vögel sind zu beachten!
  - Ich fordere Bewegungs- und Brutstättenschutz der 20 wertgebenden Arten.
  - Vögel werden vergrämt - die Schwalben, Spatzen, Turmfalken, Rotschwänzchen und Meisen sollen auf meinem Grundstück bzw. in der Gegend bleiben.
  - Der Verlust der Vögel begünstigt die Ausbreitung des Eichenprozessionsspinners.
  - Es ist nicht bekannt, wie die elektromagnetischen Felder der Generatoren auf den Orientierungssinn der Vögel wirken.
  - Prognosen zum Schallschutz der Avifauna sind nicht belegt.
  - Wir fordern, dass wegen Blinkeffekten, Schatten- und Eiswaufs die Abstände zwischen Brutgebieten und WEA mindestens 2.000 m oder mehr betragen.
- A) WEG 23: Durch das Gebiet führt ein Vogelflugkorridor, den u.a. Trappen benutzen. Dazu gibt es ein entsprechendes Gutachten. Auch andere Vogelarten wären durch weitere WEA gefährdet.
- vor allem Zugvögel zum Rietzer See besonders gefährdet. Im WEG 23 wird nicht das Gutachten zum Schutz der Zugvögel berücksichtigt.
- B) WEG 23 und 24: Die Brutplätze geschützter Vögel in den ausgewiesenen WEG sind bekannt, aber sie werden offensichtlich ignoriert. Die Entfernung der 40-jährigen Kiefern, Alteichen- und Rotbuchen beraubt den Vögeln ihr Brutstätten und gibt sie dem Aussterben preis.
- C) WEG 24: Eine Untersuchung über die Gefährdung der Zugvogelarten wurde nicht vorgenommen.
- Im Oktober bzw. November 2013 konnte ein reges Zugvogelvorkommen beobachtet werden. Die Vögel hätten von der Glindower Platte kommend in Richtung WEG 24 immer das WEG durchfliegen müssen, so dass eine Bestandsaufnahme dringend erforderlich ist.
- D) WEG 25: Seltene fliegende Vögel werden bewusst und absichtlich, ebenso wie im Windpark Schlalach-Deutsch Bork getötet.
- Eine Betrachtung der FFH-Gebiete und Natura 2000 Gebiete ist erfolgt, allerdings nur beschränkt auf diese Gebiete. Da es sich hier auch um eine Reihe von Rastplätzen für Zugvögel handelt, müssen auch die Flugwege der Zugvögel betrachtet werden.
  - besonders Greifvögel durch WEA gefährdet, mit Seeadler und Rotmilan (8% des Weltbestandes in Brandenburg!) an der Spitze der betroffenen Vogelarten; Zugvögel verunglücken meist bei schlechter Sicht
- E) WEG 30: Die Gefahr des Vogelschlags wird im Frühjahr und Herbst durch den über den Feldern liegenden Morgennebel stark erhöht. Besonders betroffen sind neben den Raubvögeln die im Gebiet äsenden, sich sammelnden und sehr tief fliegenden Großvögel. Wir gehen im Mittel von täglich 2000 Wildgänsen (zeitweise auch 3000 bis 4000 Tiere) aus, hinzu kommen ca. 350 Kraniche als Durchzügler.
- F) WEG 33: Gutachterliche Untersuchungen (s. Nachweise der UNB LK TF u. gutachterliche Stellungnahme Dr. rer. nat. Deckert) haben ergeben, dass sich hier regelmäßig 48 Brutvögel und 6 Nahrungsgäste aufhalten, davon sind 13 nach EU-VSRL streng geschützt. 20 Arten stehen auf der Roten Liste der gefährdeten Brutvögel des Landes Brandenburg.
- G) WEG 37: Das WEG gehört aufgrund des Vogelschutzes gestrichen. Aus den gleichen Gründen sollte eine Erweiterung des WEG 35 verboten werden.
- Die angrenzenden weiträumigen Ackerflächen dienen als Rastplätze für Zugvögel.
  - Vögel sind aufgrund unterschiedlicher Verhaltensweisen (jagen, balzen, Nahrungssuche, brüten im Wald) durch WEA betroffen, weil sie den Luftraum in Höhe der Rotoren nutzen.
- H) WEG 39: Dem vom Amt Dahme veröffentlichten Gutachten ist zu entnehmen, das sich südl. des Plangebietes WP Illmersdorf-Rietdorf 2 kleine Feuchtgebiete mit Gewässern befinden. Innerhalb des Plangebietes befindet sich ein Weiher. Im Gesamtuntersuchungsgebiet wurden 65 Vogelarten nachgewiesen, davon 54 als Brutvögel. Es wurden 20 wertgebende Arten nachgewiesen, davon 17 als Brutvögel. Hierbei muss man zwingend beachten, dass sich das Plangebiet des WP Niebendorf-Heinsdorf direkt an das o.g. Plangebiet anschließt und damit einige der hier mit Abständen bis 2.000 m benannten wertgebenden Arten sich praktisch am oder im nächsten Plangebiet befinden. Für das Plangebiet Niebendorf-Heinsdorf liegen noch keine Untersuchungsergebnisse vor.

Die Bedenken sind teilweise begründet, führen aber zu keiner Planänderung.

Unstrittig bilden WEA für einzelne Vogelarten eine tödliche Kollisionsgefahr. Die Vogelarten wurden entsprechend der Anwendung der Richtlinie der tierökologischen Abstandskriterien weitgehend berücksichtigt. Darüberhinaus sind die meisten Vogelarten keiner Gefahr durch WEA ausgesetzt, sie brüten und besetzen Reviere in WEG offenbar unbeeinflusst von den WEA.

Zudem besteht das Jagdgebiet von Vögeln der näheren und weiteren Umgebung aber auch noch aus anderen, von WEG nicht beanspruchten Gebieten. Dadurch sind keine den Vogelbestand gefährdenden Verluste zu erwarten.

Eräuzend

zu A): Das WEG bzw. die Potenzialfläche liegen im Restriktionsbereich Flugkorridor zwischen Belziger Landschaftswiesen und Havelländischem Luch, jedoch sind hindernisfreie Flugbereiche weiter westlich des Korridors vorhanden. Kollisionen von Großtrappen an WEA sind laut Auswertung der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg bisher nicht dokumentiert. Auch an den seit 2002 bzw. 2008 in Betrieb befindlichen Windparks Prützke und Golzow (16 und 13 WEA) sind bislang keine Individuenverluste der Großtrappe oder eine mögliche Barrierewirkung bekannt geworden, relevante Beeinträchtigungen durch Barrierewirkung oder eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos können daher ausgeschlossen werden.

Die Äsungsflächen der Gänse, die den Rietzer See als Schlafgewässer nutzen, umfassen ein Gebiet, das sich in einem Umkreis von rund 20 km um das Schlafgewässer erstrecken kann. Ein "Hauptflugkorridor" ist für das WEG 23 nicht auszumachen. Im Umweltbericht erfolgt eine FFH-Verträglichkeitsprüfung.

zu B) bis H): Es sind alle, regionale Bedeutung erlangende Vorschriften zu Arten berücksichtigt (insbesondere Erlass über tierökologische Abstandskriterien). Insbesondere sind bei allen einzeln genannten WEG bzw. Potenzialflächen die Schutzbereiche für den Seeadler eingehalten. Dem Schutz dieser Art wird damit auf regionalplanerischer Ebene ausreichend Rechnung getragen. Zu tiefergreifenden Untersuchungen ist die Regionalplanung nicht verpflichtet. Sofern von Belang, erfolgen diese im konkreten Genehmigungsverfahren. So lassen sich Belange des Artenschutzes auch über Anlagen-, Einrichtungs- und Betriebskonstellationen sowie gegebenenfalls über Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion von betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen regeln.

zu H): Es werden alle Schutzbereiche des MUGV-Erlasses v. 1.1.2011, Anl. 1 (TAK) ausnahmslos eingehalten bzw. wesentlich überschritten (frei gehaltene Waldkante). Somit wird dem Schutz der Avifauna ausreichend Rechnung getragen.

Weitergehende Berücksichtigungspflichten (Raufußkauz, Waldohreule und andere Arten) ergeben sich aus dem Gutachten für die RPG HF nicht.

zu A) bis H): Für konkret benannte Arten und Verortungen findet sich die Abwägung der vorgebrachten Belange weiter hinten im Abwägungsbericht unter dem Thema "A - Artenbelange".

1503-26 <b>Vögel - WEG 26 -</b>		
Widerspruch gegen die Ausweisung von WEG 26 wegen Vogelschutz		
<p>- Die Ergebnisse der "avifaunistischen Untersuchungen zur Bedeutung für Rastvögel und Wintergänse" vom Juni 2012 der Stadt Beelitz wurden nicht berücksichtigt.</p> <p>- Seit Jahren nimmt die Anzahl der Vögel, die auf der Ebene rasten und überwintern bzw. durchziehen zu. Tausende Kraniche, Enten, Gänse, Wiesenbrüter und viele andere Vögel haben hier ihren Lebensraum. Sie werden vergrämt, wenn nicht sogar von den Rotoren zerschlagen. Landschaftsschutzgebiet und Naturpark verlieren unwiederbringlich ihre Artenvielfalt und -vielfalt.</p> <p>- Die Aussage, dass keine Hinweise auf besonders geschützte Vogelarten bzgl. WEG 26 vorliegen, ist nicht haltbar. Tausende Kraniche, Gänse, Enten und andere Vögel haben dort ihre Heimat. Das WEG 26 dient ihnen als Rastplatz (Fotobelege und Fachartikel). Es gibt keine adäquate Ausweichmöglichkeit.</p> <p>- Durch das WEG werden Rast- und Nahrungsplätze vom Brutgebiet Riebener See abgetrennt.</p> <p>- Zitat Umweltbericht: "Das WEG 26 beeinträchtigt den Zug nordischer Zugvogelarten von den Nahrungsgebieten zu den Schlafgewässern der Seenkette zwischen Riebener und Grössinsee". Was rechtfertigt die Ausweisung von WEG 26?</p> <p>- Das Planungsgebiet ist Teil einer Freiraumverbindung, in der auch wichtige und bedeutende Flugkorridore streng geschützter Arten liegen, mit lebenswichtigen Brut-, Rast- und Nahrungsplätzen für Zugvögel. Deren Schutz stellt einen öffentlichen Belang dar, der zu berücksichtigen ist.</p>	Die Bedenken sind unbegründet und führen zu keiner Planänderung.	Die Bedeutung des nahe gelegenen Naturparks als wichtiger Rast- und Lebensraum für verschiedene Vogelarten ist der RPG HF bekannt. Um Belangen des Artenschutzes bei der Ausweisung von WEG gerecht zu werden, ist die RPG HF verpflichtet, die nach MUGV-Erlass vom 1.1.2011, Anl. 1 definierten tierökologischen Abstandskriterien (TAK) zu berücksichtigen. Diese legen Schutzbereiche für (besonders) störungssensible Vogelarten fest. Gemäß MUGV-Erlass soll ein Schutzradius bis 5.000 m um Schlafgewässer nordischer Gänsearten mit regelmäßigen Individuenzahlen von 5.000 Gänsen sowie um Schlafgewässer mit regelmäßig 100 rastenden Sing- und Zwergschwänen eingehalten werden. In diesen 5.000 m-Radius wird im Fall des Riebener Sees (Gänse) bzw. des Zauchwitzer Busch (Singschwäne) durch das WEG 26 eingegriffen. Die Schlafgewässer liegen außerdem innerhalb des SPA-Gebiets „Nuthe-Nieplitz-Niederung“, zu dessen Erhaltungszielen auch die Rastplatzfunktion für bestandsbedrohte Vogelarten gehört. Ein von der RPG HF in Auftrag gegebenes Gutachten (vgl. ECODA 2014), das diesen Eingriff unter Berücksichtigung arten- und gebietsschutzrechtlicher Anforderungen beurteilt, kommt zu dem Ergebnis, dass eine erhebliche Störung aufgrund des Abstandes zwischen WEG und Schlafgewässer sowie eine erhöhte Kollisionsgefahr aufgrund einer anzunehmenden geringen Schlaggefährdung genannter Arten (bisher wenige Schlagopferfunde) durch das WEG nicht hervorgerufen werden. Ebenfalls geht durch das WEG 26 nur ein geringfügiger Anteil an Teillebensräumen verloren, die zudem von untergeordneter Bedeutung für Gänse und Schwäne sind. Das WEG umfasst hauptsächlich Waldgebiet bzw. von Wald umschlossene und eng gekammerte Ackerflächen und ist somit als Nahrungs- und Rastgebiet für genannte Vogelarten kaum geeignet. Ein Überfliegen des WEG 26 ist laut Gutachten weniger bei regelmäßigen Nahrungsflügen, sondern eher bei großräumigeren und selteneren Austauschbewegungen in westliche Richtung zu erwarten. Zwar ist bei diesen derzeit eine gewisse Barrierewirkung des WEG nicht vollständig auszuschließen, jedoch können Risiken und Beeinträchtigungen diesbzgl. durch ein auf die relevanten Flugbewegungen abgestimmtes Anlagenkonstellations- und Betriebskonzept, mit hinreichender Sicherheit auf ein unerhebliches Maß reduziert werden, ohne das dies einen substantziellen Flächenverlust für das WEG bedeutet. Die Notwendigkeit und Gestaltung von bspw. Korridoren oder anderen Vermeidungskonzepten (bspw. Abschaltzeiten) muss in Folge vertiefter Untersuchungen in nachfolgenden Verfahren ermittelt werden. Ein regionalplanerischer Handlungsbedarf ergibt sich nicht, da sich der Raum auch unter diesen gewissen Einschränkungen grundsätzlich für die Windenergie eignet. Abschließend wird festgestellt, dass die Festlegung des WEG 26 vor dem Hintergrund des Artenschutzes und des Natura 2000-Gebietsschutzrechts zulässig ist (vgl. ECODA 2014). Der Umweltbericht wird dies entsprechend herausstellen.
<b>1504 Insekten</b>		
Widerspruch gegen die Ausweisung von WEG wegen Schutz wertvoller Insekten		
<p>- WEA sind Fallen für Insekten.</p> <p>- Wald bietet 350 Insektenarten Lebensraum!</p> <p>- Die Nutzung des Waldes für WEA beeinflusst durch die Bildung von Randbiotopen das Verhalten der Insekten.</p> <p>- In welchem Maß Insektenpopulationen durch WEA (erhöhtes Aufkommen an den WEA-bedingten Kahlschlägen im Wald oder am Waldrand) beeinträchtigt werden können, ist nicht bekannt.</p> <p>- Es gibt schützenswerte Insekten in der Merzdorfer Heide (WEG 38).</p>	Die Bedenken sind regionalplanerisch nicht relevant und führen zu keiner Planänderung.	Unstrittig kommen auch Insekten an WEA zu Tode und verlieren in Einzelfällen auch ihren Lebensraum. Dieser Umstand stellt aufgrund der geringen Kenntnis der Auswirkungen von WEA auf die Entomofauna aber kein belastbaren öffentlichen Belang dar, der in sinnvoller Weise in die Abwägung zum Regionalplan eingestellt werden könnte. In jedem Fall kommt es im Zug der Anlagenplanung zu standortbezogenen faunistischen Untersuchungen und in deren Folge auch zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.
<b>1505 Kleinwild (Hasen, Dachse)</b>		
Widerspruch gegen die Ausweisung von WEG wegen Beeinträchtigungen für das Kleinwild (Hase, Dachs)		
- Rückzugs- und Lebensräume für Dachs und Hasen werden gefährdet.	Die Bedenken sind unbegründet und führen zu keiner Planänderung.	Kleintiere sind abgesehen von einer kurzen Vergrämungs- und Gewöhnungsphase keinen Störungen durch WEA ausgesetzt. In Einzelfällen tragen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dazu bei, Eingriffe in die Lebensräume von Hase und Dachs zu vermindern und zu kompensieren. Dies liegt außerhalb des Regelungsbereiches der Regionalplanung.
<b>1506 Wolf (und Luchs)</b>		
Widerspruch gegen die Ausweisung von WEG wegen Erhalt von Lebensraum für Wolf und Luchs		
<p>Der Lebens- und Rückzugsraum des Wolfes (-auch des Luchses TÖB-ID 601-) wird gestört. Unter Umständen suchen diese dann in Menschennähe Nahrung.</p> <p>- Es ist erklärtes Ziel, die Rückkehr aller ehemals heimischen Arten zu unterstützen (Wolf, Luchs, Elch, Bär, Wisent). Diese werden laut NABU in einem "flächenhaften Waldrandbiotop" nicht leben können.</p> <p>- Der schützenswerte Wolf wird bei der Planung nicht berücksichtigt.</p> <p>zu WEG 24: in dem Waldgebiet um Bliesendorf haben sich Wölfe angesiedelt, denen der Lebensraum genommen wird.</p> <p>zu WEG 25: Rückzugsgebiete der Tiere werden eingeschränkt, insbesondere des Wolfes, mit hohen finanziellen Kosten wieder eingewildert, unter strengem Naturschutz stehend - vertreibt der Mensch - WINDRÄDER - ihn nun wieder.</p> <p>zu WEG 39: In unserem Gebiet, am Mosebruch hat sich der Wolf als eine der meist geschützten Tierarten angesiedelt. Es gibt keine Studien über die Auswirkungen von WEA auf den Wolf.</p>	Die Bedenken sind unbegründet und führen zu keiner Planänderung.	Erkenntnisse über Störungen der Lebensweise von Wolf und Luchs durch WEA sind nicht bekannt. Wahrscheinlich ist, dass auch diese abgesehen von einer kurzen Vergrämungsphase während der Bauarbeiten sich an WEA gewöhnen. Die Annahme einer Annäherung an den Menschen durch Vergrämung durch WEA erscheint bei der Scheu dieser beiden Tierarten abwegig.

<b>1507 Schalenwild</b>		
Widerspruch gegen die Ausweisung von WEG wegen Beeinträchtigungen für das Schalenwild		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die ausgewiesenen Gebiete sind häufig Einstands- und Rückzugsgebiete von Damm-, Rot-, Muffel- und Schwarzwild.</li> <li>- Heimische Wildarten verlieren Zufluchtsorte und werden aussterben oder abwandern.</li> <li>- Wildbiologische Untersuchungen sind notwendig.</li> <li>- Erhöhter Wildwechsel und daraus resultierende Autounfälle (z.B. WEG 24: an der Wildwechselstelle L90 südl. Bliesendorf Richtung Autobahn) sind vorprogrammiert.</li> <li>- Die festgestellten Gewöhnungseffekte beziehen sich auch einige wenige WEA u. ausgewählte Wildarten. Im diesem Fall (WEG 39) wird ein ganzes Waldgebiet für WEA genutzt. Studien für das heimische Rotwild gibt es noch nicht.</li> </ul>		Die Bedenken sind unbegründet und führen zu keiner Planänderung. Schalenwild gewöhnt sich nach bisherigen Erfahrungen nach kurzer Zeit an WEA.
<b>1508 Pferde</b>		
Widerspruch gegen die Ausweisung von WEG wegen Gefährdung Pferde (Scheuen, Durchbrennen, Nervosität)		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Natur und Pferd sind als Einheit zu betrachten.</li> <li>- Je nach Temperament des Pferdes reagieren diese unterschiedlich auf WEA. Dies wurde an den WEA in Zossen getestet. Einige zeigen Unruhe, andere wollen nicht an die WEA und scheuen oder 'brennen durch'. Je nach Windrichtung machen die Geräusche sie schon in 1 - 2 km nervös. Das ist kein entspanntes Reiten mehr. Unsere Kinder haben striktes Verbot, in die Nähe der Windräder zu reiten, weil es schon 'Vorkommnisse' gegeben hat.</li> <li>- Durch WEA bestehen Unfallrisiken mit Gefahr für Mensch und Pferd. Wir sind hier in der Verantwortung. Gestüte haben schon leidvolle Erfahrungen machen müssen, als Jährlingsherde mehrfach durch Zäune ging.</li> <li>- Es ist unmöglich, dass Pensionspferde und Gäste ungehindert einen Windpark passieren. Pferde gehen und weiden nicht im Schlagschatten der WEA. Prof. Dr. Erich Klug von der Tierärztlichen Hochschule Hannover hat in mehreren Gutachten das natürliche Fluchtverhalten der Pferde im Zusammenhang mit dem Bau von WEA beschrieben und eine differenzierte Betrachtung der Gesamtproblematik gefordert. Weidehalten und Ausreiten sind eine Selbstverständlichkeit für eine artgerechte Pferdehaltung und ein abwechslungsreiches Training.</li> <li>- Es wurden schon Betriebe aus WEA-Flächenausweisungen herausgenommen.</li> </ul>		Die Bedenken sind unbegründet und führen zu keiner Planänderung. Pferdehaltung muss auf umgebende wie auch unvorhergesehene Ereignisse vorbereitet sein. Insofern reagiert sie ja auch schon jetzt auf bestehende Anlagen. Ein Anspruch auf völlige Unterordnung der Umgebung auf die Belange der Pferdehaltung besteht nicht, zumal durch die konzipierten WEGs genügend Alternativfreiräume verbleiben.
<b>1509 Pflanzen (Farne, Blüten, Wildpflanzen, u.a.)</b>		
Widerspruch gegen die Ausweisung von WEG wegen Gefährdung Pflanzen (allgemein Farne, Blüten, Wildpflanzen, u.a.)		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Pflanzenwelt wird durch die WEA zurückgedrängt.</li> <li>- Es gibt in den Einzugsbereichen der WEG eine ganze Reihe von Pflanzenarten, die zum Teil streng geschützt sind. Eine nähere Aufzählung ersparen wir uns hier!</li> <li>- Wer schützt die Natur, Bäume, Farn- und Blütenpflanzen, die Gräser, den Trockenrasen, die Pilze?</li> <li>- die Flora reagiert empfindlich auf so tiefgreifende Veränderungen, das Waldgebiet ist für seinen Pilzreichtum bekannt.</li> </ul>		Die Bedenken sind unbegründet und führen zu keiner Planänderung. Auf die Flora wird im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung (§ 14f. BNatSchG) im Anlagengenehmigungsverfahren besonders Rücksicht genommen. Mutwillige Zerstörungen finden nicht statt.
<b>1510 Forderung nach UVP, Natur-, Artenschutz- und wildbiologischen Untersuchungen</b>		
Forderung nach Natur-, Artenschutz- und wildbiologischen Untersuchungen. Außerdem Forderung nach Erstellung einer UVP durch ein unabhängiges Unternehmen.		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Es ist nicht erkennbar, ob und in welchem Umfang die vorhandene Flora und Fauna bei der Planung berücksichtigt wurde.</li> <li>- Ich fordere Sie auf, Untersuchungen bzw. Prüfungen zu Natur- und Artenschutz vorzunehmen, insbesondere für solche, die in der 'roten Liste' enthalten sind! Eine Verschiebung dieser auf das Genehmigungsverfahren ist auf Grund der Entscheidung des BayVG vom 17.11.2011 - 2 BV 10.2295 unzulässig und führt in Konsequenz zur Rechtswidrigkeit des Planverfahrens im Normenkontrollverfahren. Vogelzüge sind danach gemäß den Maßgaben der Vogelschutzkarte Frankfurt zu erfassen (mind. 4h ab Sonnenaufgang, 2/3 Vogelzug nachts usw.)</li> <li>- Wir bezweifeln die zur Schau gestellten Ergebnisse der Artenbetrachtungen.</li> <li>- Ich fordere Sie auf, Gutachten zum Schutz von Flora und Fauna einzuholen.</li> <li>- Bei der Planausarbeitung wurden die Belange des Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutzes nicht geprüft.</li> <li>- Die Aussagen zu den Umweltauswirkungen, insbesondere Artenschutz sind oberflächlich. Komplizierte Gesamtbetrachtungen möglicher Auswirkungen und Wechselwirkungen fehlen. Der Umweltbericht ist zu qualifizieren. Betrachtungen zum Schutzgut Mensch kommen zu kurz.</li> <li>- Windenergieanlagen werden nicht mehr auf ihre Umweltverträglichkeit geprüft die profitable Nutzung steht im Vordergrund.</li> <li>- Lt. §3 Abs. 1 UVPG i.V.m. Anlage 1, Ziff. 1.6 ist beim Bau von mehr als 20 WEA eine UVP notwendig. Sie liegt nicht vor.</li> <li>- Die Untersuchungen zur Umwelt sind einseitige Auftragsarbeiten im Interesse des Investors.</li> <li>- Alle Studien sollten von neutraler Stelle ausgeführt werden.</li> <li>- Die Ergebnisse sind öffentlich zu machen.</li> <li>- Zu erwartende Eingriffe durch den Abtransport des erzeugten Stromes sind im RP völlig außer Acht gelassen. Es wird gefordert, alle negativen Einflüsse zu untersuchen.</li> <li>zu WEG 23 und 24: Die Regionalplanung ist nicht ihrer Pflicht nachgekommen, vor Ausweisung der WEG die umweltbedeutsamen Folgewirkungen der geplanten WEA in den Wäldern wissenschaftlich zu prüfen. Sie überlässt das gesetzeswidrig den befangenen Investoren. Das ist ein Verstoß gegen das Grundgesetz, das in Artikel 20a zum Naturschutz verpflichtet. Die bereits erstellten Gutachten gegen die Errichtung der WKA werden nicht beachtet.</li> <li>zu WEG24: das von der Stadt Werder in Auftrag gegebene Artenschutzgutachten muss berücksichtigt werden. Unser Wald hat eine große Baumvielfalt, die von der Regionalen Planungsstelle nicht berücksichtigt worden ist. Es muss unbedingt ein Gutachten erstellt werden, das die Strukturvielfalt unseres Waldes berücksichtigt.</li> <li>zu WEG 37: Zur Einhaltung des BNatSchG ist eine gründlichere Überprüfung der Eignung für WEA erforderlich. Ein ornithologisches Fachgutachten zum Vorkommen der Vögel (Rotmilan, Wiesenweihe, Baumfalke, Wanderfalke, Feldlerche, Kiebitz) in dem ausgewiesenen Gebiet Schlenzer ist zwingend notwendig. Ebenso ein Fachgutachten bzgl. der Population der Fledermäuse im betroffenen Gebiet.</li> </ul>		Die Bedenken sind unbegründet und führen zu keiner Planänderung. Mit der Festlegung von NSG, SPA und FFH-Gebieten als Ausschlusskriterien, mit FFH-Verträglichkeitsprüfung und Beachtung artenschutzrechtlicher Anforderungen, ebenso mit der weitgehenden Beachtung von Trinkwasserschutzonen, LSG, hochwertiger Waldfunktionen, geschützter Biotope und Vorkommen betroffener bedrohter Vogelarten erübrigen sich weitergehende Untersuchungen. Nach geltendem Recht ist der Planungsträger der Raumplanung zu einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) verpflichtet, nicht jedoch zu weiteren Untersuchungen, die erst in Anlagengenehmigungsverfahren von Relevanz sind. Die SUP ist erfolgt. Die Regionale Planungsgemeinschaft hat darüber hinaus weitere zugängliche Informationen verwertet (u.a. das von der Stadt Werder (Havel) in Auftrag gegebene Gutachten) und festgestellt, dass über dieses hinaus unmittelbare und insbesondere in größere Flächen hineinwirkende Beeinträchtigungen vom Regionalplan und den dort festgesetzten Gebieten nicht ausgehen. Daher sind auch keine Summationswirkungen feststellbar. Auch die Entscheidung des BayVG vom 17.11.2011 - 2 BV 10.2295 legt kein konkretes Untersuchungserfordernis auf der Regionalplanungsebene fest. Eine Berücksichtigung regional bedeutsamer Vorkommen von störungssensiblen Arten hinsichtlich der Windenergienutzung ist im Regionalplan durch Anwendung der Ausschluss- und Restriktionskriterien (hier insbesondere 3.2.1.4.1 und 3.2.1.4.2) erfolgt. Tiefergehende Betrachtungen sind aufgrund des Maßstabs dieser Planungsebene gar nicht möglich. Der Regionalplan arbeitet im Maßstab 1:100 000, er kann daher nicht auf Sachverhalte und Zusammenhänge eingehen, die sich an konkrete Anlagenstandorte (z.B. Flurstücke) und deren großmaßstäbliche Umgebung und Anlagenmerkmale (Bauhöhen, Zulassungstypen) knüpfen. Deshalb muss ein Verweis auf das Anlagengenehmigungsverfahren erfolgen.

1511 Nähe zu benachbarten LSG / NSG / Biotopen		
Widerspruch gegen die Ausweisung von WEG wegen zu nahe gelegener Schutzgebiete (z.B. LSG, NSG, Biotope)		
<p>- Der mühsam aufgebaute Natur- und Landschaftsschutz und die Erhaltung der Artenvielfalt gehen verloren, auch wenn die WEG erst hinter den imaginären Grenzen der Schutzbereiche ausgewiesen werden. Die Tiere und Pflanzen kennen diese Grenzen nicht und bezahlen es mit ihrem Leben. Die Abstände zu den Schutzgebieten sind teilweise zu gering (z.B. zum Kölpinsee). Flora und Fauna in den NSG werden dadurch negativ beeinträchtigt. Die große Vielzahl und die Höhen der beabsichtigten Windräder müssen zwangsläufig zu einer Beeinträchtigung der zu schützenden Fauna und Flora führen.</p> <p>- Nehmen Sie umfangreiche Natur- und Artenschutzprüfungen vor.</p> <p>- Schutzzonen von mindestens 200 m zu NSG, LSG und 500m zu Natura2000-Gebiete sind einzuführen und Biotope zu berücksichtigen.</p> <p>- Von den WEG würden erhebliche Störungen auf benachbarte Schutzgebiete ausgehen, z.B. auf die LSG Belziger Landschaftswiesen und Baruther Urstromtal sowie auf das NSG Zarth. Dann machen die Schutzgebiete mit ihren rechtsverbindlichen Festsetzungen keinen Sinn mehr.</p> <p>- zahlreiche LSG, NSG sowie Regional- und Naturparke wurden nicht ausreichend beachtet. Selbst Biotope wurden überplant.</p> <p>A) WEG 22: - Der dominante Charakter der Anlagen beeinträchtigt ein weiträumiges Gebiet. Dretzen liegt am Rande der einzigartigen Landschaft des Fiener Bruchs und des LSG Hoher Fläming. - Im Anhang 2, S. 91 ist von einem Mindestabstand von 1000 m zu Natura-2000-Gebieten die Rede. Es ist ein Widerspruch, wenn schon jetzt das WEG 22 direkt an das SPA-Gebiet Altengrabower Heide grenzt und 2 Anlagen in geringem Abstand zum FFH-Gebiet Buckau und Nebenflüsse stehen, dass über eine Erweiterung der Fläche um fast 40% nachgedacht wird. Nicht nachvollziehbar ist das Ergebnis der erweiterten Vorprüfung in Bezug auf das SPA-Gebiet Altengrabower Heide. Es wird ausgeführt: "Es befinden sich bereits Anlagen im WEG. Daher wird nicht damit gerechnet, dass es zu zusätzlichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele kommt." Tatsache ist, dass mit steigender Anzahl auch die Beeinträchtigungen auf die Umwelt steigen. (TÖB-ID: 365)</p> <p>B) WEG 24: Die WEA sind zu dicht am Naturschutzgebiet/FFH-Gebiet Kolpinsee geplant, dieses würde großen Schaden nehmen. - Zerstörung des NSG "Kolpinsee".</p> <p>C) WEG 26/26a: Die WEA können nachteilige Wirkungen auf die benachbarten Schutzgebiete LSG "Beelitzer Sander", geplantes LSG "Wittbrietzeener Feldflur" und NP "Nuthe-Nieplitz" haben. - Das NSG um den Dobbrikower Teufelssee in der Gemeinde Nuthe Urstromtal wird bei Realisierung der Planung massiv beeinträchtigt.</p> <p>D) WEG 28: Hier in Rietz existieren 2 Biotope (Sölle).</p> <p>E) WEG 33: befindet sich inmitten von NSG und LSG. Vom WEG würden erhebliche Störungen auf die benachbarten Schutzgebiete ausgehen. - So treffen die Schutzgründe des NSG "Jägersberg-Schirknitzberg" auch auf die östlich davon gelegenen Gebiete des WEG 33 zu. - der Biotopschutz blieb bislang unberücksichtigt.</p> <p>F) WEG 35 und 37: Beide Gebiete liegen unmittelbar am Natura 2000 Gebiet Heidehof Golmberg und dem Vogelschutzgebiet Jüterborg.</p> <p>G) WEG 37: In der FFH-Prüfung des Büros Schmal+Ratzbor wird das am Rande des Natura 2000 Gebietes Heidehof-Golmberg bereits errichtete WEG 35 nicht berücksichtigt. Der WP Petkus wäre die zweite Randbebauung des Natura 2000 Gebietes. Eine erneute Untersuchung mit Berücksichtigung der kumulierenden Wirkung wird gefordert. Es wird angezweifelt, ob das WEG 37 einer erneuten umweltrechtlichen Prüfung standhält. Das Biotop Wahlsdorfer Kiesgrube wird nicht berücksichtigt.</p> <p>H) WEG 37 und 38: halten die Mindestabstände zu Natura-2000-Gebieten nicht ein. Wegen der Dichte der ausgewiesenen WEG im Suchraum Niederer Fläming und dem genehmigten WP Charlottenfelde ist das SPA erheblich beeinträchtigt. Die Größe der WEG 37 und 38 ist deshalb im Norden zum Golmbereich zu reduzieren.</p> <p>I) WEG 39: zum Schutz der Feuchtbioptope im Wald ist ein Abstand von jeweils 1.000 Metern einzuhalten.</p>		<p>Die Bedenken sind regionalplanerisch nicht relevant und führen zu keiner Planänderung.</p> <p>Die Prüfung der Natur- und Artenschutzbelange ist hinreichend über die Anwendung der beschlossenen Kriterien sowie im Rahmen der SUP erfolgt. Die Erfassung und Bewertung zu erwartender Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter führten zu einer Gesamteinschätzung des Planvorhabens. Die Schutzgebiete sind gemäß Kriterienkatalog des Regionalplanes beachtet. Zudem sind alle, regionale Bedeutung erlangende Vorschriften zu Biotopen und störungsempfindlichen, gefährdeten Arten berücksichtigt (z.B. TAK-Erlass). Im Umweltbericht erfolgt eine FFH-Verträglichkeitsprüfung. Zu tiefergreifenden Untersuchungen ist die Regionalplanung nicht verpflichtet. Sofern von Belang, erfolgen diese im konkreten Genehmigungsverfahren. So lassen sich auch über Anlagen-, Einrichtungs- und Betriebskonstellationen sowie gegebenenfalls über Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen alle Belange von biotopbezogenem Naturschutz regeln.</p> <p>Ergänzend zu A, B, F, H): Nach Empfehlungen des Landes kann davon ausgegangen werden, dass bei einem Abstand von 1.000 m zur Außengrenze von Natura 2000-Gebieten (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete) keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele zu erwarten sind. Festlegungen des Regionalplans, die weniger als 1.000 m Abstand zur Außengrenze eines Natura 2000-Gebietes vorweisen, müssen sich einer Prüfung unterziehen, da eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele denkbar wäre. Sofern gewährleistet wird, dass die Erhaltungsziele nicht erheblich beeinträchtigt werden, können Festlegungen des Regionalplans unmittelbar an die Außengrenze eines Natura 2000-Gebietes angrenzen. Der 1-000m Abstand zu Natura 2000-Gebieten ist daher nicht als „Puffer“, sondern als Grenze der zu prüfenden Festlegungen zu verstehen.</p> <p>zu A): Bestehende WEA in der Nähe von Natura 2000-Gebieten müssen als Vorbelastung betrachtet werden. Ähnlich verhält es sich bei Hochspannungsleitungen sowie bei Autobahnen und Bundesstraßen. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass die Fauna sich an die veränderten Lebensraumbedingungen anpasst. Daher wird angenommen, dass zusätzliche WEA in einem bestehenden Windpark geringere Auswirkungen auf die Fauna haben als ein neu errichteter Windpark.</p> <p>zu B): Das WEG 24 befindet sich circa 100 m vom FFH-Gebiet „Kolpinsee und Mückenfenn“ entfernt. Von WEA gehen keine Stoffeinträge mit negativem Einfluss auf die dortige Hydrologie aus.</p> <p>zu C): Das WEG 26 liegt außerhalb des LSG "Nuthetal - Beelitzer Sander", es wird von diesem LSG lediglich umgeben und grenzt am östlichem Rand auf einer Länge von 1.000 m (Beelitz-Rieben) und 4.000 m (Nuthe-Urstromtal) an das Schutzgebiet. Der LSG-Kernbereich, nämlich die erlebbaren Niederungsgebiete an der Nieplitz sowie die Seenketten von Rieben bis Ludwigsfelde sind 3 und mehr km vom WEG 26 entfernt. Ernst zu nehmende Beeinträchtigungen sind in dieser Entfernung ausgeschlossen.</p> <p>Die unzureichende Begründung der einstweiligen Sicherstellung rechtfertigt nach Ansicht der RPG HF keine Berücksichtigung als Ausschlusskriterium. Die RPG HF nimmt bereits ausreichend Rücksicht auf bestehende LSG (regionaler Ausschluss). Der Naturpark Nuthe-Nieplitz kann klar getrennt werden in die attraktiven, geschützten Teile und die weniger attraktiven, nicht geschützten Agrarlandschaften und Kiefernforste. Bei der Ausdehnung des Naturparks wird kein unvoreingenommener Betrachter an jeder Stelle "Störungsfreiheit" und die klassischen Merkmale eines LSG erwarten. Mit punktuellen (Straßenquerungen), linienhaften (Freileitungen) oder flächenhaften Störungen (Siedlungen, WEA-Standorte eines WEG) ist daher im gesamten Naturpark zu rechnen. Die bisherigen Freizeitaktivitäten werden weiterhin ermöglicht.</p> <p>Der Teufelssee bei Dobbrikow ist laut Auskunft des MUGV nicht als NSG klassifiziert worden. Unabhängig davon kann eine Beeinträchtigung des Teufelssees aber ausgeschlossen werden, da die Grenze des WEG 26 mehr als 1.000 m vom Teufelssee entfernt ist. Zudem haben WEA keinen Einfluss auf die hydrologischen Verhältnisse eines Stand- oder Fließgewässers da von ihnen keine negativen Stoffeinträge ausgehen.</p> <p>zu D, E, G, I): Ein Großteil gesetzlich geschützter Biotope sind lokale Ausprägungen, kleinflächig und liegen damit jenseits des Darstellungsmaßstabs des Regionalplans. Aufgrund der Kleinflächigkeit kann im WEA-Genehmigungsverfahren durch die WEA-Konstellation auf diese Teile Rücksicht genommen werden.</p> <p>zu E): WEA sind nicht geeignet die Schutzzwecke von benachbarten NSG und/oder LSG zu beeinträchtigen, vor allem dann nicht, wenn sich der Schutzzweck auf eine seltene oder artenreiche Vegetation bezieht.</p> <p>Die Schutzgründe des NSG „Jägersberg-Schirknitzberg“ treffen nicht auf die östlich davon gelegenen Gebiete des WEG 33 zu. Das NSG „Jägersberg-Schirknitzberg“ wurde vormals militärisch genutzt. Während dieser Phase entwickelten sich seltene Sandheiden, die es zu schützen und zu entwickeln gilt. Das WEG 33 hingegen befindet sich in monostrukturierten Kiefernwäldern, die keinen besonderen Schutzzweck erfüllen.</p> <p>zu G): Bei der erneuten Überarbeitung des Umweltberichtes werden die kumulativen Auswirkungen auf NSG, v.a. Natura 2000 Gebiete, geprüft und bewertet. Eine kumulative Wirkung der WEG, die sich in der direkten Nähe des Natura 2000-Gebiet Heidehof/Golmberg befinden, besteht nicht.</p> <p>zu H): Die WEG 37 und 38 befinden sich mindestens 1.400 m von der Außengrenze des FFH-Gebietes „Heidehof-Golmberg“ bzw. Vogelschutzgebietes „TÜP Jüterbog Ost und West“ entfernt. Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete kann ausgeschlossen werden (siehe FFH-Prüfung). Obwohl die Dichte der WEG im Niederen Fläming im Vergleich zu anderen Regionsteilen sehr hoch ist, kann ein ausreichender Korridor zum Austausch der Avifauna zwischen benachbarten Vogelschutzgebieten gewährleistet werden. Eine Reduzierung der WEG 37 und 38 ist daher nicht notwendig.</p>

<b>1512 LSG-/NSG-Aufstellungsverfahren</b>		
Widerspruch gegen die Ausweisung von WEG wegen in Aufstellung befindlicher Schutzgebietsverfahren		
<p>Die Ausweisung von Windeignungsgebieten trotz eröffneter LSG-Schutzgebietsverfahren ist nicht nachvollziehbar. Das widerspricht den eigenen Regionalplankriterien.</p> <p>zu WEG 26: es wird auf das von der UNB Potsdam-Mittelmark eingeleitete Unterschutzstellungsverfahren zum künftigen verwiesen. Die Ausweisung von WEG 26 ist ermessensfehlerhaft, sie widerspricht der einstweiligen Unterschutzstellung als künftiges LSG. Auch der Umweltbericht mit seiner Bewertung des Konfliktpotenzials zu WEG 26 ist im Ergebnis willkürlich.</p> <p>WEG 26 und Vorbehaltsgebiet "Beelitz-Schönefeld" nach 3.2.2 (G) befinden sich innerhalb des geplanten LSG "Wittbrietzener Feldflur". Die "Verfügung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen LSG 'Wittbrietzener Fledflur' vom 06.08.2012 wird durch die UNB LK PM weiterhin aufrecht erhalten, da das Interesse an der Errichtung von WEA nach wie vor als bestehende Gefährdung des beabsichtigten Schutzzweckes gewertet wird. (ID 1554) Hier sieht der Ortsbeirat Elsholz ein erhebliches Abwägungsdefizit. Der Wegfall der Ausschlusskriterien "im Verfahren befindliche" und "einstweilig gesicherte" NSG und LSG ist fachlich in keiner Weise begründet, missachtet Ziele des BNatSchG und negiert die hierzu vom Verordnungsgeber erlassenen Verfügungen. Hinsichtlich Schutzgegenstand und zulässige bzw. verbotene Handlungen sind Verfügungen von im Verfahren befindlichen und einstweilig gesicherten Schutzgebieten den rechtswirksamen LSG-/NSG-Verordnungen fachlich gleichrangig. Die fehlende Begründung für den Wegfall des Planungskriteriums wiegt umso schwerer, da zum Zeitpunkt des Planverfahrens der grundsätzliche Konflikt zwischen WE-Nutzung und Schutzwürdigkeit der Gebiete offenkundig war und sich der RP mit dem Konflikt hätte auseinandersetzen müssen. Fachlich und rechtlich unverständlich erscheint auch, dass die Ausschlusskriterien im 1. Planverfahren nun nicht einmal mehr eine sonstige Planungsrestriktion nach 3.2.1.4 darstellen.</p> <p>Ein Landschaftsschutzgebiet in Planung genießt besondere Schutzrechte, die u.a. die Errichtung von WEA ausschließt. Ein regionaler Beschluss, welcher diese Schutzrechte aushebelt, ist nicht rechtsgültig.</p> <p>zu WEG 33: Im Gebiet des im LSG-Verfahren befindlichen WEG 33 gibt es 600 ha Sandtrockenrasen, Heiden, Verlandungsmoore, Altbaumalleen, Solitäräume, verschiedenartige Gras- und Nelkenflure, Zwergstrauchheiden, Schwimmblattrasen, Kriebsscheren-Schwimm-Matten, Binsengesellschaften, Riede und Schilfröhrichte, Trauben-Eichen-Kiefernwald, mehr als 80 bekannte Brutvögel (viele davon Bestandgefährdete Arten) und vieles mehr. Es werden mannigfaltige Auszüge und Informationen des vom Landkreis Teltow-Fläming geführten Verfahrens zitiert bzw. darauf verwiesen. Die Ergebnisse dieses Verfahrens sind abzuwarten!</p>		<p>Die Bedenken sind unbegründet und führen zu keiner Planänderung.</p> <p>Die Regionale Planungsgemeinschaft hat die derzeit wirksamen einstweiligen Sicherstellungen nach § 75 BNatSchG zur Kenntnis genommen. Da sich weder von den bisher vorliegenden Erkenntnissen noch von den Merkmalen der betroffenen WEG 26 und 33 hinreichende Sachverhalte ergeben, die eine Nicht-Festsetzung der beiden Gebiete im Regionalplan rechtfertigen, hat die Regionale Planungsgemeinschaft einstweilig sicher gestellte Gebiete nicht mehr in ihren Kriterien berücksichtigt. Die Sicherstellungsfunktion wirkt weiterhin bis zum gesetzlich vorgesehenen Fristablauf.</p> <p>Die Planung eines Windparks im WEG 33 führt nicht zwangsläufig zur erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope oder vorkommender Brutvogelarten. Die spätere Standortplanung muss dies im Rahmen der naturschutzrechtlichen Anforderungen berücksichtigen.</p>

<b>1513 keine WEA im Wald, keine Abholzung/keine Eingriffe Wald (allgemein)</b>		
Ich lehne die Inanspruchnahme von Wald und Bäumen ab. Bäume bzw. Wald sollen nicht gerodet werden. Der Erlaß für WEA im Wald ist aufzuheben.		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bäume und Wald sollen erhalten bleiben. Sie sind wichtige Lebensräume und gehören zur Lebensqualität. WEA in Waldgebieten ist Frevel an der Natur. Der Wald gehört allen und dient dem Gemeinwohl! Störungen im Wald sind auszuschließen!</li> <li>- laut Waldzustandsbericht 2013 nur noch 53% der Kiefern in den märkischen Wäldern gesund (10% weniger als im Vorjahr) und nun auch noch Rodungen für WEA.</li> <li>- Eine Prüfung, ob Wälder grundsätzlich als Standorte für WEA geeignet sind, erfolgte bisher nicht.</li> <li>- Die Brandenburger Umweltministerin (Linke) hat im Januar 2011 das Aufstellen von Windrädern im Wald erlaubt, das ist eine Respektlosigkeit gegenüber den Brandenburgern. Die Folgen der Waldrodung sind heute noch gar nicht abzusehen.</li> <li>- WEG in Wäldern widerspricht den Richtlinien der EU und UNO.</li> <li>- Die Errichtung von WEA im Wald ist mit erheblichen Problemen verbunden und hat keine gesetzliche Legitimation! Vorrangig gelten die Waldschutzgesetze, insbes. für die Umwandlung von Waldflächen zu Bauland. Begründungen, Kriterien, Ziele für den Standort des WEG sind nicht nachvollziehbar, offensichtlich fehlen für das Land Brandenburg verbindliche Leitlinien. Dagegen beispielhaft ist im NRW "Leitfaden-Rahmenbedingungen für WEA auf Waldflächen" dokumentiert, dass Waldflächen nur genutzt werden dürfen, wenn regional keine anderen Flächen verfügbar und begründet sind.</li> <li>- Der Regionalplan verstößt gegen die Grundaussagen des Waldgesetzes des Landes Brandenburg. Darin steht, dass der Wald wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Tier- und Pflanzenwelt, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die natürlichen Bodenfunktionen, als Bildungs- und Lebensraum, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung sowie wegen seines wirtschaftlichen Nutzens zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern ist.</li> <li>- WEA im Wald gegen meinen ausdrücklichen Willen, wie auch gegen jede volkswirtschaftliche und ökologische Vernunft</li> <li>- Die Erhaltung des Waldes und seiner natürlichen und sozialen Funktionen sind im brandenburgischen Waldgesetz festgeschrieben, wird aber politischen Zielen (Energiewende) geopfert. Der Plan konterkariert zudem das vom MIL formulierte Hauptziel der "Waldvision 2030": Standortgerechte, naturnahe, klimaplastische und produktive Wälder werden erhalten, entwickelt und ökonomisch, ökologisch und sozial nachhaltig bewirtschaftet. Der Bau von WEA in Wäldern ist aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich abzulehnen.</li> <li>- Es gibt genug Freiflächen für WEA. Die Rodung von Wald verstößt gegen das Landeskulturgesetz.</li> <li>- Der Wald ist schon genug durch Schädlinge und Klimawandel gefährdet. Er ist die letzte 'Bastion der Natur'.</li> <li>- Es ist paradox, Wälder für WEA abzuholzen. Auch der NABU Brandenburg lehnt das ab!</li> <li>- Die Ökobilanz WEA versus Wald ist für die WEA negativ! Das ist nicht im EEG-Duktus!</li> <li>- Auch wenn WEA einen Beitrag zur Einsparung von CO2-Emissionen bringen, sind nur Standorte außerhalb des Waldes festzusetzen. Waldfreie Standorte gibt es anderswo genug!</li> <li>- Die Öffentlichkeit hat ein Interesse am Schutz des Waldes und seiner Funktionen.</li> <li>- Wald ist wichtig für den Wasserhaushalt und als Holzlieferant. Der Wald ist für Generationen zerstört und nur schwer regenerierbar.</li> <li>- Die Abholzung von 0,6 ha Wald/WEA sowie die zeitlich befristeten Rodungen für Antransport, Lagerung, Montage usw. sind ein unvorstellbarer Verlust für die Menschheit. U.a. erhöht sich das Windbruchrisiko.</li> <li>- großflächige Abholzung führt zu irreparablen Natur- und Umweltschäden, die nach §35 BauGB eine gravierende Beeinträchtigung öffentlicher und privater Belange darstellt</li> <li>- Schlagen von Schneisen zur Bebauung und Bewirtschaftung widerspricht dem Walderhalt nach Landeswaldgesetz.</li> <li>- Wieso werden Einwände des Naturschutzbundes nicht beachtet, wieso wird die Gehölzschutzverordnung vom 29.09.2011 mit Füßen getreten.</li> <li>- breite, stark befestigte Wege für die Tonnenlasten sowie waldfreie Korridore für die Leitungen erforderlich.</li> <li>- WEA benötigen mehr Waldfläche, als zugegeben wird. Prokon geht von 0,75 ha aus. Vielleicht sind es 2 oder 2,5 ha.</li> <li>- Vernichtung von 1 ha Wald (ca. 450 Bäume) pro WKA! Der Wert von 0,6 ha je Anlage ist zu niedrig angesetzt. Zuwegungen beachten!</li> <li>- In den Bundesländern wird die Anlage von WKA im Wald sehr unterschiedlich gesehen. So sind in Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein Waldstandorte gänzlich ausgeschlossen. Viele Bürger können diese Widersprüche nicht mehr verstehen.</li> <li>- Jeder hat strikte Auflagen, was Bäume fällen betrifft. Wieso ist es möglich, tausende Bäume zu fällen, wenn im Umkreis genug freies Feld vorhanden ist? Ich habe noch nie Windräder im Wald stehen sehen. Es war immer offenes freies Feld. Schon jetzt werden vorbereitend Bäume gefällt!</li> <li>- WEA sind Industrieobjekte und gehören nicht in den Wald. Kein "Industrie-Wald"! WEA im Wald widerspricht den Grundsätzen der Bauleitplanung. Es darf keine Waldlandschaft aus Gier vernichtet werden.</li> <li>- Außerdem würde der Ausbau der Stromnetze weitere Waldflächen fressen.</li> <li>- Mio. Fördermittel werden für die Erhaltung der Regenwälder ausgegeben, aber die deutschen Wälder werden zerstört!</li> <li>- Die Bewegungen der über 60 m langen Rotoren führt zu einem "Auskämmen" der Vegetation im Drehbereich der Flügel.</li> <li>- Ausweislich der Festlegungen im LRP LK Teltow-Fläming handelt es sich im WEG 37 um alte Kiefernwälder. Gemäß der tierökologischen Abstandskriterien für die Errichtung von WKA ist die Ausweisung von WEG in alten Kiefernbeständen ungeeignet.</li> <li>- Das WEG 37 gehört aufgrund des Waldschutzes gestrichen. Deshalb sollte auch eine Erweiterung des WEG 35 verboten werden.</li> </ul>		<p>Die Bedenken sind unbegründet und führen zu keiner Planänderung.</p> <p>Waldinanspruchnahme lässt sich in der Region HF für die Windenergienutzung nicht ausschließen, wenn die Verwirklichung der energiepolitischen Ziele von Bund und Land erfolgen soll.</p> <p>Etwa ein Drittel der Region besteht aus Wald auf überwiegend schlechten Böden. Waldgebiete sind daher i.d.R. in der Region dünner besiedelt als die Offenlandschaften, sodass die Windenergienutzung in Wäldern zu geringeren Konflikten mit Siedlungsnutzungen führt. Ein Teil der Wälder der Region befindet sich zudem in einem ökologisch unbefriedigenden, artenarmen Zustand. Eingriffe in Wälder lösen daher geringere Folgen auf empfindliche Arten bzw. geringere Konflikte mit dem Artenschutz aus. Daher erscheinen WEG in Wäldern unter diesen Umständen in der Region gerechtfertigt. Tatsächlich beanspruchen die WEA im Wald mit rund 5% nur einen kleinen Teil der Waldfläche. Ein noch weitaus geringerer Teil davon wird versiegelt. Durch die erforderlichen großen Abstände der Anlagen untereinander bleibt der Wald in einem WEG als solcher erhalten. Schließlich bleiben durch den gesetzlich verankerten Waldausgleich die Speicherfunktion für Kohlendioxid und der Beitrag für den regionalen Klimaschutz erhalten.</p> <p>Die RPG HF nimmt dabei dennoch auf Wälder Rücksicht, indem sie WEG grundsätzlich nicht in Schutzgebieten beansprucht und auch über die reine Holznutzung hinausgehende Waldfunktionen berücksichtigt (Kriterien unter 3.2.1.4.3).</p> <p>Die geringen Waldeingriffe durch die Windenergienutzung stehen seiner Funktionsausübung im regionalen und landesweiten Maßstab und damit auch dem Waldgesetz und der Waldvision 2030 damit nicht entgegen.</p> <p>Seitens der Windparkbetreiber besteht großes Interesse, den Abstand zwischen Baumkronen und Rotoren ausreichend groß zu gestalten. Für eine optimale Energieausbeute ist eine freie Anströmung des Rotors mit bestmöglicher Vermeidung von Strömungsbeeinflussungen durch die Vegetation erforderlich. Die Gefahr des "Auskämmens" des Vegetation ist somit abwegig.</p> <p>Die der Region vorliegenden Schätzungen und eigene Berechnungen am Beispiel der WEA im WEG Nr. 34 "Altes Lager" bestätigen die Annahme eines Waldverlustes von ca. 0,6 ha. Es ist nicht auszuschließen, dass dieser Wert an anderen Standorten und mit anderen Anlagen überschritten wird. Wenn dies der Fall ist, muss auch der höhere Wert im Wege des Waldausgleiches wieder aufgeforstet werden. Da die WEA aus einzelnen Segmenten zusammengesetzt werden, ist mit einer hohen Anlage nicht zwangsläufig die Waldinanspruchnahme höher. Da die tatsächlich beanspruchte Waldfläche erst im Anlagengenehmigungsverfahren bestimmt werden kann, reicht im Regionalplan eine Orientierung auf den Durchschnitt, wie sie der 0,6-Hektar-Wert darstellt.</p> <p>Dem LRP des Landkreises Teltow-Fläming im Bereich von WEG 37 und 35 (Karte Biotop und Text S. 59 zu Kiefernforsten) ist nicht zu entnehmen, dass es sich im WEG um alte Kiefernbestände handeln würde. Der LK TF erhebt auch keinen solchen Einwand. Die TAK trifft Aussagen zu artenspezifischen Schutzbereichen, nicht zu Biotopen.</p>



<b>1514 Beeinträchtigung Wald als ökologisches System</b>		
Widerspruch gegen die Ausweisung von WEG, da der Wald als ökologisches System beeinträchtigt wird.		
<p>- WEG in diesen Größenordnungen zerstören die ökologische Funktion (u.a. Wasserfilter, Bodenerhalt) der Waldgebiete. Diese Zusammenhänge müssen bewertet bzw. untersucht werden.</p> <p>- Nur große, geschlossene Wälder können ihre vielfältigen Funktionen (u.a. für Tiere, Wasserhaushalt, Klima, Luftaustausch, Artenvielfalt) voll erfüllen.</p> <p>- Der Wald als Lebensraum für verschiedene Mikroorganismen, Tier- und Pflanzenarten wird entwertet.</p> <p>- Zusammenhängende Waldgebiete werden zerhackstückt bzw. fragmentiert.</p> <p>- Durch das Zergliedern des Waldes haben Stürme erhöhte Angriffsmöglichkeiten. Massiver Baumbbruch mit „Dominoeffekt“ ist zu befürchten. Der Boden wird dann ausgewaschen und es kommt zum Abrutschen von Erdhängen, besonders in sandigen und Sanddünengebieten (z.B. im WEG 24). Dabei wird der Wasserkreislauf gestört und es kommt zur Versteppung Brandenburgs. - Die Windeinwirkung durch die neuen Angriffsflächen sowie die Sonnenbestrahlung des Waldbodens schädigen die dann noch stehenden Waldbäume, besonders ältere Bestände. Die mit dem Klimawandel zu erwartenden Dürre- und Hitzewellen werden die verbliebenen Waldbestände weiter dezimieren.</p> <p>- Zerstörung der Struktur des Waldes schafft Angriffsflächen für sturmbedingte Waldschäden und gibt Ansatzpunkte für Bodenerosion. (WEG 24, 25)</p> <p>- Waldränder sind bereits jetzt extremen ökologischen Belastungen ausgesetzt. Diese wird durch WEA im Wald zunehmen.</p> <p>- Waldböden (v.a. Nadelwald) haben geringe Schwerlast-Bodentragfähigkeit. Das muss zusammen mit der Waldstruktur-Zerstörung geklärt werden (Gutachten). Die Mikroorganismen des Waldbodens sind nämlich für den Stoffkreislauf des Waldökosystems unentbehrlich.</p> <p>- Der Wald wird von den Förstern betreut und an verschiedenen Stellen umgebaut. Seine Bewirtschaftung muss mit großer Vorsicht erfolgen.</p> <p>- Die restlichen Waldfragmente werden während der WEA-Nutzung durch Eisschlag und umherfliegende Plastikteile der Flügel stark geschädigt.</p> <p>- Es fehlen Grundlagendaten und Erfahrungen, welche Auswirkungen WEA auf die Waldbiozönose haben.</p> <p>- Langzeitstudien bzgl. der Folgen für das Ökosystem Wald sind nicht bewertet bzw. untersucht worden.</p> <p>- Die langfristige Entwicklung eines Waldes muss aufgrund der jahrzehntelangen WEA-Nutzung berücksichtigt werden.</p> <p>A) WEG 24: in hügeligem Gelände, wie den Bliesendorfer Jungdünen und den glazialen Dünen, führen erforderliche Planierungen an den Zuwegungen zu nicht wieder herstellbaren Verwüstungen.</p> <p>- Durch den Ausbau der Waldwege wird der Vandalismus und die illegale Müllentsorgung zunehmen.</p> <p>- Wir gehen davon aus, dass die Mega-Windparks in den Wäldern einen großen Vergrämungseffekt haben und die Artenvielfalt nachteilig beeinflussen.</p> <p>B) WEG 30: Waldflächen unterliegen in Brandenburg einem besonderen Schutz durch das LWaldG. Um diesem Gesetz Rechnung zu tragen, haben die Regionalen Planungsgemeinschaften von Brandenburg für WEA-Gebiete einen Mindestabstand von 200 m zu Waldflächen festgelegt, dieser Mindestabstand sollte auch für das zukünftige WEG 30 "Genshagener Heide" berücksichtigt werden. (TÖB-ID: 361)</p> <p>C) WEG 33: Der artenreiche Laub-/Mischwald würde entwertet. Der betroffene Wald besteht nachweislich zum großen Teil aus natürlich gewachsenem Mischwald und ca. 15 % Kiefernforst.</p> <p>- Empfindliche Störung der Hydrologie des Waldes durch WEA und versiegelte Zuwegungen (insb. des Wasserhaushaltes der Kalkmoore Töpchiner See - WEG 33)</p>		<p>Die Bedenken sind unbegründet und führen zu keiner Planänderung.</p> <p>Die grundsätzliche Eignung von Wäldern für die Windenergienutzung ist durch die Landesregierung geprüft worden. Danach sind reine Nutzwälder grundsätzlich geeignet. Auch in Wälder mit bestimmten Funktionen kann im Einzelfall eingegriffen werden.</p> <p>Für eine WEA wird derzeit mit ca. 0,6 ha Waldinanspruchnahme gerechnet, dies ergibt bei 100 ha Waldfläche einen Waldeingriff auf etwa 5% der Fläche. Aus diesem geringen Anteil und aus der Tatsache, dass für die Waldinanspruchnahme mindestens im selben Umfang Neuaufforstungen herzustellen sind, sind keine erheblichen Eingriffe in das Waldökosystem zu befürchten. Forstwirtschaftlich genutzte Wälder befinden sich ständig um Umbruch, d.h. ein statisches Ökosystem besteht durch Hiebsmaßnahmen, Anpflanzungen, Naturverjüngung hier ohnehin nicht. Sicher ist aber, dass die Kiefernwälder der Region zu den ökologisch besonders armen Waldökosystemen zählen. Diese können daher von den WEA sogar profitieren, indem die etwas breiteren Wegschneisen neue, lichte Lebensräume in Gras-, Kraut- und Staudenfluren entstehen lassen.</p> <p>Der Anteil der Bodenversiegelung liegt deutlich unter der Waldinanspruchnahme, da für die Zuwegungen keine Vollversiegelung notwendig ist und sich die Versiegelung am Anlagenstandort selbst auf das Fundament beschränkt.</p> <p>Im Anlagengenehmigungsverfahren sind diese Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft exakt zu beschreiben, zu bewerten und zu kompensieren.</p> <p>Ergänzend zu A) und C): Detaillierte Standortuntersuchungen sind Teil des Anlagengenehmigungsverfahrens.</p> <p>Weit überwiegend sind in allen Wäldern, die im Regionalplan von WEG beansprucht werden, wertvolle Waldstrukturen vorhanden, insbesondere an den Waldrändern und entlang der die Wälder durchziehenden Straßen und Hauptwege. Dies ändert grundsätzlich nichts an der Waldfunktionskartierung und deren Ausweisungen, die als Restriktionskriterien im Regionalplan beachtet worden sind (Kriterien unter 3.2.1.4.3) und damit an deren grundsätzlicher Verfügbarkeit für die Windenergienutzung. Auf besondere Biotope und Strukturen, die in den Wald eingestreut sind, kann zusätzlich in nachfolgendem Anlagengenehmigungsverfahren Rücksicht genommen werden.</p> <p>Ausweislich des LRP TF (Karte Biotope) überwiegt in der Wünsdofer Heide (WEG 33, B)) Kiefernforst bei Weitem. Bei den geringflächigen Eingriffen der WEA-Fundamente in das Erdreich, sind hydrogeologische Folgen in der Regel nicht zu erwarten. Falls nötig, kann hier mit einer Abdichtung des Fundamentes reagiert werden.</p> <p>zu B): Eine pauschale Festlegung der Regionalen Planungsgemeinschaften des Landes Brandenburg hinsichtlich eines WEA-Mindestabstandes von 200 m zu Waldflächen existiert nicht. Ein solcher Abstand wurde lediglich in einigen früheren Regionalplanentwürfen, die unter der Maßgabe des Komplettausschlusses Wald, entwickelt wurden, diskutiert und kann in der heutigen Prämissensetzung des Landes nicht mehr angewandt werden.</p>

<b>1515 Gefährdung Erholungswald</b>		
Widerspruch gegen die Ausweisung von WEG wegen Beeinträchtigung des Erholungswerts von Wäldern.		
<p>Die Errichtung von WEA im Wald bzw. in walddaher Räumen beeinträchtigt den Erholungswert unserer Wälder und nimmt Erholungssuchenden wichtige und gern genutzte Erholungsflächen (z.B. Waldstücke südlich Bliesendorf, Wälder bei Dretzen, Kallinchen, Schöneiche). Laut Blickpunkt vom 14.07.12 versichert Minister Vogelsänger, "dass nur Flächen in Frage kämen, die keine besondere Bedeutung als Schutz- und Erholungswald haben." Sie selbst haben sich auferlegt, unangemessen große Eingriffe in den Waldbestand zu vermeiden. (S. 30 im RP-Entwurf)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Anteil an monostrukturierten Kiefernbeständen ist typisch für das Brandenburg Image (siehe auch Brandenburger Hymne).</li> <li>- Bürger können den Wald nicht mehr ungehindert betreten und sich erholen, da die Gebiete um die WEA gesperrt sind, weil evtl. herunter fallende Teile die Spaziergänger gefährden würden.</li> </ul> <p>zu WEG 24: Das Erholungsgebiet Kolpinsee und Umgebung (Bliesendorfer Heide) verliert seine Attraktivität. Das Waldstück an der L 90 (Gemarkung Ferch) wird als Erholungswald von den Bürgern aus ganz Werder und insbesondere von Glindow, Elisabethhöhe, Bliesendorf (einschließlich behinderter Menschen) stark frequentiert.</p> <p>zu WEG 25: Der Erholungswert des Waldes wird durch die Errichtung von WEA so stark beeinträchtigt, dass Waldspaziergänge auf 12 m breiten Pisten stattfinden müssen. Der besondere Reiz der Waldgemeinde geht durch die WEA verloren. Die Waldflächen in den betroffenen Gemeinden Borkheide, Borkwalde, Fichtenwalde und Beelitz-Heilstätten sind Naherholungsgebiete für die ganze Region, unter ökologischen (wie energetischen Gesichtspunkten) dürfte die Umweltbilanz im Falle einer Errichtung des WEG 25 negativ ausfallen. Erholungsgebiet nicht mehr nutzbar [Presslufthammer ca. 90 dB (A), WEA ca. 100 dB (A)]. Das Gebiet in und um die WALD-Gemeinden wurde seit jeher zur Naherholung für Bürger aus der Region um Bitterfeld und Weißenfels ausgewiesen. Vorhandene und weiter genutzte Erholungseinrichtungen sind bis heute Bestand in der Gemeinde die im Regionalplan als Wohnstandort explizit ausgewiesen ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei dem in Anspruch genommenen Wald des WEG 25 handelt es sich um Erholungswald, eine entsprechende Einstufung der Forstverwaltung liegt vor, wird aber ignoriert! Im 2. Entwurf wird selbst formuliert, dass unangemessen große Eingriffe in den Waldbestand vermieden werden sollen (s.S. 30 vorletzter Absatz).</li> </ul> <p>zu WEG 33: Wald wird von Bevölkerung in Kallinchen, Schöneiche, Töpchin, Wünsdorf-Waldstadt und Motzen genutzt, da der Europa-Radweg von Kallinchen quer durch den Wald führt und zwei Landkreise miteinander verbindet.</p> <p>zu WEG 37: Im Bereich Baruth sind viele Flächen munitionsbelastet und können deshalb für die Erholung nicht genutzt werden. Das WEG 37 soll zu einem erheblichen Teil auf Waldflächen errichtet werden, die nicht munitionsbelastet sind und deshalb einen hohen Erholungswert besitzen. Diese Flächen werden den Menschen nun auch zur Erholung entzogen.</p>	<p>Die Bedenken sind unzureichend und führen zu keiner Planänderung.</p> <p>Erholungswälder der Intensitätsstufen II und III gemäß Waldfunktionskartierung Brandenburg 2010 wurden durch Anwendung des Restriktionskriteriums 3.2.1.4.3a weitestgehend von der Ausweisung als WEG ausgenommen. Restriktionskriterien sind der Abwägung zugänglich. In Einzelfällen wurde begründet von dem Restriktionskriterium abgewichen (s. Tab. 3.2.08b). Gerade die zum WEG 24 benannten Gebiete und Waldstücke sind lediglich Erholungswälder der Intensitätsstufe III, liegen bis auf einen kleinen Anteil nahe des Kolpinsees auch nicht im WEG und bieten durch ihre enorme Größe fernab des WEG ausreichend alternative Rückzugsbereiche. Im WEG 37 befinden sich kein ausgewiesenen Erholungswälder.</p> <p>Die Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft gem. § 1 Abs. 4 BNatSchG schließt die Beanspruchung der Landschaft in Teilen nicht grundsätzlich aus. Landschaftserlebnisse und Erholung sind auch in Wäldern vorstellbar und möglich, in denen WEA betrieben werden. In der Region stehen bereits an zahlreichen Stellen Windenergieanlagen. Veränderungen im touristischen Verhalten - etwa durch Meidung dieser Gebiete - sind wie in anderen, vom Tourismus stärker besuchten Regionen, bisher nicht festzustellen.</p> <p>Zudem bleiben durch den 1.000-m-Schutzabstand um Wohnsiedlungen genügend Waldflächen für die fußläufige Naherholung verfügbar, in denen keine WEA stehen. Es mag sein, dass von den WEA im angrenzenden WEG Lärm in diese der Naherholung dienenden Waldgebiete emittiert wird, damit ist aber in der Umgebung der Orte stets auch durch vielfältige Lärmquellen zu rechnen (z.B. Bahn-, Straßen- und Flugverkehre).</p> <p>Ergänzend zu WEG 25: Das Erfordernis von 12 m breiten Zufahrtswege ist abwegig. Aus aktuellen Windparkprojekten mit Anlagen nach Stand der Technik sind Wegbreiten von 4,5 m zzgl. Bankett bekannt. Lediglich in Abschnitten mit erforderlichem 2-Richtungsverkehr (6,5 m zzgl. Bankett) und in Kurvenbereichen sind größere Ausbaubreiten, und dann auch lediglich während der Bauphase, erforderlich.</p>	
<b>1516 wichtige Waldfunktionen und Neuaufforstungen</b>		
Widerspruch gegen die Ausweisung von WEG wegen Neuaufforstungen und wichtiger Waldfunktionen		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kiefern- und Kiefern-mischwälder gehören zur Kultur des Landes Brandenburg (Kulturerbe) und sichern Arbeit in der Forstwirtschaft.</li> <li>- Wald ist Lieferant für nachwachsenden Rohstoff Holz und hat somit wirtschaftliche und soziale Funktion.</li> <li>- Das Brandenburgische Umweltministerium bewertet die Wälder nicht nach ihrer großen ökologischen Bedeutung sondern nach Holzwert - Kiefer ist danach wertlos!</li> <li>- Durch Fördermittel aufgeforstete Waldbestände sind in sehr gutem Zustand (Waldumbau!). Diese, meist jungen Mischwaldbestände, fallen jetzt WEA zum Opfer. Zwar zahlen die Betreiber erhaltene Fördergelder gern zurück (sie können es sich dann ja auch leisten), aber Sinn und Zweck der Neuanpflanzungen sind verloren!</li> <li>- Nach 25 Jahren WEA Laufzeit ist die Fläche versiegelt, während sich in dieser Zeit der heute "artenarme Wald" zu naturnah-produktivem Wald entwickeln könnte.</li> <li>- Der Wald, Intensitätsstufe 2 und 3, hat eine Schutzfunktion für Mensch und Tier. (zu WEG 25)</li> <li>- Ein Waldneuauf- und -umbau benötigt zig Jahre.</li> <li>- Waldgebiete sind auch als Kalt- und Frischluftquellen zu erhalten.</li> <li>- Der Wald als Wasserspeicher (inkl. Grundwasserneubildung) und Sauerstofflieferant geht verloren.</li> <li>- Ein Problem bei der Segmentierung des Waldes wäre, dass die zunehmenden Klimaveränderungen, verbunden mit schweren Stürmen auf die angrenzenden Gemeinden einwirken können und Schäden nicht mehr ausreichend durch den Wald abgewendet werden können.</li> <li>- Nur geschlossene Wälder können ihre Funktion voll erfüllen.</li> <li>- WKA im Wald zerstückeln die Geschlossenheit unserer Wälder und stören die Umgestaltung in gesunden Mischwald.</li> <li>A) WEG 23 und 24: Biodiversität und Artenreichtum der WEG wurden nicht geprüft, weder bzgl. Vogel- und Fledermausarten noch bzgl. wertvoller Bäume.</li> <li>- Die Bäume (Kiefern, Eichen, Buchen) sind durchschnittlich 70 Jahre alt.</li> <li>B) WEG24: Die Planungsstelle bewertet unseren Wald (u.a. WEG 24) als ökologisch nicht wertvollen Wirtschaftswald, obwohl Mischwald existiert (z.B. WEG 24, westl. L90, nördlich A10, siehe Fotos) bzw. neuangelegt wurde. Laut Minister Vogelsänger darf Mischwald aber nicht für WEA abgeholzt werden. Diese Flächen sind aus ökologischer Sicht für WEA-Aufstellung auszunehmen.</li> <li>- Die im Gebiet befindlichen Alteichenbestände sind Waldflächen mit hoher ökologischer Bedeutung, die aus der Planung ausgeschlossen werden müssen.</li> <li>- Das Waldgebiet des WEG24 besteht aus ökologisch wertvollen Baumbeständen, wie Eichenalleen, Huteichenwaldstücken, Ahorne, Buchen usw. und mit Fördermitteln umgewandelten Mischwald.</li> <li>- Die Bewertung nur mit dem Kriterium Waldfunktionskartierung reicht für unser Waldgebiet nicht aus und spiegelt die tatsächlichen Gegebenheiten nur unzureichend wider.</li> <li>- Die Eichenalleen im Wald sind gemäß Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg Teil I vom 01.02.2013 (BbgNatSchAG § 17 Alleen (zu § 29 Absatz 3 BNatSchG)) geschützt und dürfen nicht als Zuwegung zu den WEA genutzt werden.</li> <li>C) WEG 33: Die Zoologin Dr. Gisela Deckert hat in ihrem Gutachten nachgewiesen, dass es sich nicht um "minderwertigen Wald" handelt, sondern um ein zu erhaltendes Schutzgebiet. Die Einstufung der Zossener Heide als niedrigste Stufe eines Erholungswaldes ist fehlerhaft und von den Planern nicht ausreichend recherchiert. Die vorliegende Forstkartierung wurde seit 1994 nicht verändert.</li> </ul>	<p>Die Bedenken sind unzureichend und führen zu keiner Planänderung.</p> <p>Die WEG des Regionalplans beanspruchen zwar rund 7.000 ha Waldflächen, davon werden jedoch nur ca. 5% (350 ha) tatsächlich für den Anlagenbau und die Erschließung gerodet werden müssen. Dieser Eingriff wird nach dem Waldgesetz durch Aufforstungen ausgeglichen. In Wälder mit überörtlich bedeutsamen Waldfunktionen wird nicht bzw. im Falle der mittleren Erholungsstufe nur ausnahmsweise unter Beachtung hinreichender umgebender Alternativen, eingegriffen. Wald in Schutzgebieten bleibt unangetastet. Die Annahme eines Schadens auf die Forstwirtschaft erscheint in dieser Größenordnung abwegig. Das ökologisch und waldwirtschaftlich nicht unumstrittene "Kulturerbe" Kiefernforst ist damit keiner Bedrohung ausgesetzt.</p> <p>Ergänzend</p> <p>zu A) bis C): Weit überwiegend sind in allen Wäldern, die im Regionalplan von WEG beansprucht werden, kleinräumig auch wertvolle Waldstrukturen vorhanden, insbesondere an den Waldrändern und entlang der die Wälder durchziehenden Straßen und Hauptwege. Dies ändert grundsätzlich nichts an der Waldfunktionskartierung und deren Ausweisungen, die als Restriktionskriterien im Regionalplan beachtet worden sind (Kriterien unter 3.2.1.4.3) und damit an deren grundsätzlicher Verfügbarkeit für die Windenergienutzung. Auf besondere Biotope und Strukturen, die in den Wald eingestreut sind, kann in nachfolgenden Anlagenehmigungsverfahren Rücksicht genommen werden.</p> <p>zu A) und B): Ausweislich des LRP PM (Karten Biotope) überwiegt in der Westlichen Zauche (WEG 23) und der Bliesendorfer Heide (WEG 24) Kiefernforst bei Weitem.</p> <p>zu C): Ausweislich des LRP TF (Karte Biotope) überwiegt in der Wünsdofener Heide (WEG 33) Kiefernforst bei Weitem.</p>	

<b>1517 Verlust Immissionsschutzfunktion Wald</b>		
Widerspruch gegen die Ausweisung von WEG wegen verminderter Immissionsschutzfunktion des Waldes (v.a. gegenüber Autobahn, Flugverkehr)		
<p>- Unterstellt, dass in einer ausgewiesenen Potenzialfläche zwischen 20 bis 60 WEA (mit einer Höhe von bis zu 200 m errichtet würden), müssten hierfür mindestens 140.000 – 350.000 qm Waldflächen gerodet werden. Dies führt zu einer erheblichen Reduzierung des natürlichen Lärmschutzes durch den Wald gegenüber Lärmquellen. Die Lebensqualität in den WEG umliegenden Orten würde in erheblichem Maße reduziert werden.</p> <p>- Die Waldrodung für die WEA und dazugehöriger Infrastruktur reduziert den Lärmschutz. Die Lebensqualität in den WEG (24, 25, xy) umliegenden Orten (z.B. Bliesendorf, Fichtenwalde, Borkheide, Borkwalde, Beelitz-Heilstätten) wird dadurch erheblich reduziert.</p> <p>- Einen höheren Grad an Zustimmung für die WEA erhalten Sie nur, wenn für die ausgelichteten Wälder professioneller Schallschutz zwischen Autobahnen und den betroffenen Orten (Bliesendorf, Fichtenwalde u.a.) errichtet wird. Der ließe sich sogar noch mit Sonnenkollektoren kombinieren!</p> <p>zu WEG24: Der Schall- und Abgasschutz durch den Wald gegenüber der Autobahn (v.a. von Bliesendorf) ist durch die Fragmentierung des Waldes durch die WEA sowie die häufigen Winde aus südlichen Richtungen nicht mehr gegeben.</p> <p>- Die Lärmschutzstreifen von 200 m zur Autobahn sind zu gering.</p> <p>- Ich fordere einen Immissionsschutzstreifen von mindestens 250 m Breite entlang der Autobahnen.</p> <p>zu WEG 26: Das WEG wird von der Radarführungsstrecke des Großflughafens BER mit einer Flughöhe von nur 914 m tangiert. Diese Radarführungsstrecke soll in Verkehrsspitzenzeiten genutzt werden. Das führt zu einer großen Anzahl von Flügen im Vollschieb, mit der Folge stark erhöhter Schadstoffemissionen in diesem Gebiet. Somit steht als einziger Filter der Wald zur Verfügung. Aus diesem Grunde dürfen keine Eingriffe mehr in die Waldbestände erfolgen.</p>	Die Bedenken sind unbegründet und führen zu keiner Planänderung.	Der Regionalplan berücksichtigt nicht nur die nach der Waldfunktionenkartierung ausgewiesenen Lärm- und Immissionsschutzwälder, er geht sogar im Falle der Autobahnen der Region noch darüber hinaus. Die Annahme einer durch WEA begünstigten Schallausbreitung ist abwegig: Durch die Stand- und Erschließungsflächen der WEA geht nur in einer sehr geringen Breite (ca. 20 m) Wald verloren, die 250 bis 350 m betragenden Abstände zwischen den WEA bleiben unangetastet und entfalten weiterhin ihre Schutzfunktion. Selbiges gilt für die Schadstoffbindungsfunktion des Waldes.
<b>1518 Zerstörung Waldinnenklima</b>		
Widerspruch gegen die Ausweisung von WEG wegen Zerstörung des Waldinnenklimas		
<p>- WEA bedingen eine Zerstörung des Waldinnenklimas. Die Geschlossenheit eines Waldes ist Grundvoraussetzung für das Waldklima und die Sicherung des Waldes als Kalt- und Frischluftquelle.</p> <p>- „Grundvoraussetzung für ein Waldinnenklima ist eine geschlossene Struktur mit einer Mindest-Flächengröße. Nur dort kann der Wald seine Funktionen incl. Grundwasserneubildung erfüllen. Durch Wegebau und Bauflächen für die WEA wird der Wald fragmentiert und verliert dadurch einen bedeutenden Teil seiner ökologischen Funktion und Stabilität.“ (NABU Brandenburg lehnt WEA im Wald ab (05.10.2011)).</p> <p>- WEA im Wald verändern das Binnenklima negativ. Die Bewegungen der über 60 m langen Rotoren und die damit verbundenen Turbulenzen erhöhen die Umgebungstemperatur. Dies führt zu einem zusätzlichen Austrocknen des Sandbodens.</p> <p>- Durch das Anlegen von Wegschneisen in diesem Gebiet wird massiv Einfluss auf das hier besonders empfindliche Mikroklima genommen, ohne bisher die Auswirkungen erforscht zu haben (WEG 24 und 25).</p>	Die Bedenken sind unbegründet und führen zu keiner Planänderung.	Die grundsätzliche Eignung von Wäldern für die Windenergienutzung ist durch die Landesregierung geprüft worden. Danach sind reine Nutzwälder grundsätzlich geeignet. Auch in Wäldern mit bestimmten Funktionen kann im Einzelfall eingegriffen werden. Für eine WEA wird derzeit mit ca. 0,6 ha Waldinanspruchnahme gerechnet, dies ergibt bei 100 ha Waldfläche einen Waldeingriff auf etwa 5% der Fläche. Forstwirtschaftliche genutzte Wälder befinden sich ständig im Umbruch, d.h. ein statisches Ökosystem besteht durch Hiebsmaßnahmen, Anpflanzungen, Naturverjüngung hier ohnehin nicht. Sicher ist aber, dass die Kiefernwälder der Region zu den ökologisch besonders armen Waldökosystemen zählen. Diese können daher von den WEA sogar profitieren, etwa indem die breiteren Wegschneisen neue, lichte Lebensräume in Gras- Kraut- und Staudenfluren entstehen lassen. Dadurch wird sich unstrittig das Mikroklima durch hellere und damit wärmere Inseln im Wald verändern, allerdings zum Vorteil einer höheren Biodiversität. Mit einer Waldinanspruchnahme von weniger als 5% und einem noch geringeren Anteil der tatsächlich versiegelten Fläche (Turmfundament) ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung in diesem Raum zu rechnen. Vor allem findet im WEG im Zusammenhang mit dem Bau der WEA keine Abführung von Niederschlagswasser statt, der Grundwasserzufluss bleibt somit in vollem Umfang erhalten.
<b>1519 Brachflächen im Wald</b>		
Widerspruch gegen die Ausweisung von WEG wegen Wildäckern im Wald.		
<p>Innerhalb des Kiefernforstes bei Lühsdorf befinden sich mehrere Stellen mit Freiflächen, die inzwischen nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden und brach liegen; sie dienen auch als Wildacker. Diese Freiflächen haben erhebliche Bedeutung für die Artenvielfalt und sind insbesondere für trockenheitsliebende Arten wie die geschützte Heidelerche, Neuntöter ein Lebensraum. Dieses Gebiet ist für das Landschaftsbild von erheblicher Bedeutung. Ebenfalls wertgebend sind die Waldränder mit kleinflächigen Trockenrasen, Gras- und Staudenfluren (WEG 26).</p>	Die Bedenken sind regionalplanerisch nicht relevant und führen zu keiner Planänderung.	Sofern auf den Freiflächen WEA errichtet werden, erfolgt die Beanspruchung dieser Freiflächen durch die WEA in nur geringem Flächenausmaß. Aufgrund der Maßstabebene des Regionalplanes ist eine Berücksichtigung dieser Hinweise im Regionalplan über das Planungskonzept mit seinen Regionalplankriterien und die Strategische Umweltprüfung hinaus nicht möglich. Hier greifen die Instrumente der Umweltverträglichkeitsprüfung und des Landschaftspflegerischen Begleitplanes im Rahmen des Anlagenehmigungsverfahrens.

<b>1520 Forderung: Festlegung von Ausgleichsflächen und -maßnahmen</b>		
Widerspruch gegen die Ausweisung von WEG wegen fehlender Ausgleichs- und Ersatzbestimmungen. Es werden entsprechende Maßnahmepläne gefordert.		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Es erscheint nicht sicher gestellt, dass die erforderlichen Aufforstungsflächen zur Verfügung stehen. Diese gingen sicher zu Lasten landwirtschaftlicher Nutzfläche.</li> <li>- Wie soll der durch massenhafte Verspargelung mit Windrädern entstandene Schaden regeneriert werden?</li> <li>- es sollen erst die Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden (u.a. für Ersatzaufforstungen, Lärmschutzmaßnahmen an der Autobahn). Allein schon der Flächen gibt es aber nicht genug!</li> <li>- Ausgleichsmaßnahmen/Ersatzpflanzungen und deren Pflege sind ortsnah zu garantieren!</li> <li>- Es gibt Zweifel, ob die Investoren Ersatzflächen nachhaltig aufforsten und Auflagen einhalten! Kontrollen müssen hier langanhaltend erfolgen, die auch der Investor zahlen soll! Zum Schutz vor Insolvenzen sind Finanzmittel vor ersten Rodungen auf ein Notaranderkonto zu zahlen.</li> <li>- Ausgleichsflächen sind 'Mangelware'. Sollen etwa Ackerflächen in Wald umgewandelt werden oder wird nur Ausgleich gezahlt? Ich fordere Sie auf einen entsprechenden A- und E-Maßnahmeplan zu erstellen! Bei Vorhaben in Gebieten dieser Größe sollte dieser zumindest im Groben vorliegen.</li> <li>- Entgegen den Darstellungen im RP beträgt die für den Bau eine WEA benötigte Grundfläche ca. 2,5 ha (Sonderbaufläche 160 x 160 m), die gerodet wird und für die ein entsprechender Ausgleich geschaffen werden muss. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein vollwertiger Ersatz erst wieder in 60-80 Jahren zu erreichen ist. Ein Ausgleichsverhältnis von 1:1 oder 1:5 ist völlig unrealistisch.</li> <li>- eine Umwandlung von Kiefern- in Mischwald ist eine reine Mogelpackung, die man als Betrug ansehen könnte.</li> <li>- Geplante Ausgleichsmaßnahmen kompensieren den dauerhaften Waldverlust nur ungenügend und auch durch Neupflanzung erst nach ca. 15 Jahren.</li> <li>- Bei jeder Baumaßnahme müssen Ausgleichsmaßnahmen geschaffen werden, welchen Ausgleich erhalten hier die Menschen für den Raubbau an ihrer Landschaft?</li> </ul>		<p>Die Bedenken sind unbegründet und führen zu keiner Planänderung.</p> <p>Die Suche und Bereitstellung von Ausgleichsflächen obliegt der Flächenagentur Brandenburg. Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs beginnt allerdings erst, wenn bekannt ist, wieviel Fläche überhaupt benötigt wird und wie diese Fläche zu bewerten ist. Im Detail werden die mit Eingriffen verbundenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Anlagengenehmigungsverfahren geregelt. Erkennbare Flächenengpässe sind nicht bekannt. Sollten diese eintreten, kann bei der Festlegung von Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen auch auf produktionsintegrierte Kompensation geachtet werden. Das bedeutet Ausgleich bzw. Ersatz über qualitative Verbesserung der forstwirtschaftlichen Nutzung an anderen, minderwertigen Standorten. Von diesen Standorten (z.B. monotone Kiefernwälder) sind in der Region ausreichend Flächen vorhanden. Qualitative Aufwertung ist beispielsweise vor den Hintergründen des Anpassungsbedarfes an den Klimawandel sowie der Verringerung der hohen Gefährdung durch Waldbrände im märkischen Kiefernwald seit Jahren vernachlässigt worden und dringend geboten. Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden im Anlagengenehmigungsverfahren festgesetzt.</p>
<b>1521 Artenschutz spezifisch (extra Bearbeitung)</b>		
Widerspruch gegen die Ausweisung von WEG wegen weiter spezifiziertem Artenschutz		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ich fordere Sie auf, Natur- und Artenschutzprüfungen vorzunehmen!</li> <li>- Laut BNatSchG §44 Abs.1 gelten Zugriffs- und Störungsverbote!</li> <li>- Der Erhalt von Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume mit dem Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bedrohter, besonders störungssensibler bzw. störungssensibler Vogelarten ist von großer Bedeutung, die im vorliegenden Entwurf nicht ausreichend berücksichtigt wird.</li> <li>- Der Lebensraum seltener Tiere wird zerstört. Hiervon sind folgend gelistete Arten betroffen (siehe gesonderten Abschnitt Arten im Abwägungsbericht für Masseneinwendungen).</li> </ul>		<p>Die Bedenken sind im Planentwurf bereits berücksichtigt und führen zu keiner Planänderung.</p> <p>Die Regionalplanung prüft die Natur- und Artenschutzbelange sowohl im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) als auch bei der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (FFH-VU). In der SUP erfolgt die Erfassung und Bewertung zu erwartender Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter und damit eine Gesamteinschätzung zur Verträglichkeit der Planvorhaben. Die FFH-VU beschreibt und bewertet die potenziellen Auswirkungen der planerischen Festsetzung auf Natura 2000 - Gebiete. Sofern nicht zu konkreten Arten erlassen (Bsp. Erlass über tierökologische Abstandskriterien), ist die Regionalplanung nicht zu tiefergreifenden Untersuchungen verpflichtet. Diese erfolgen im konkreten Genehmigungsverfahren. Dennoch hat sich die Regionalplanung umfangreich mit weiteren Einschätzungen zu Artenschutzbelangen auseinandergesetzt. Zu den Arten, vorgebracht durch Bedenkenräger, ist im Abwägungsbericht für Masseneinwendungen ein gesonderter Abschnitt Arten angelegt worden. Dort werden die vorgebrachten Sachverhalte auf artenspezifische Vorschriften für die Regionalplanung abgeprüft.</p>
<b>1522 Lage im Naturpark</b>		
Widerspruch gegen die Ausweisung von WEG wegen deren Lage im Naturpark.		
<p>Das WEG 26 liegt im Naturpark, dessen Erhaltungszweck der Errichtung von WEA grundsätzlich entgegen steht.</p> <p>Die Aussichtstürme bei Stangenhagen und Rieben würden keine unberührte Landschaft mehr freigeben, eine technische Überformung das Landschaftsbild prägen.</p>		<p>Die Bedenken sind unbegründet und führen zu keiner Planänderung.</p> <p>Naturparke entfalten keine den Schutzgebieten vergleichbare Rechtswirkungen. Unstrittig tragen WEA nicht zur landschaftlichen Bereicherung eines Naturparks bei. Im Verhältnis zur Ausdehnung des über 600 km<sup>2</sup> großen Naturparks erscheint ein Eingriff von etwa 1,5% durch das WEG 26 vertretbar.</p>
<b>1523 Gefährdung der naturschutzfachlichen Bedeutung von Truppenübungsplätzen</b>		
Widerspruch gegen die Nutzung von TÜP als WEG		
<p>Wegen ihrer Größe, der ökologischen Komplexität u. der eingeschränkten Betretungsmöglichkeiten sind Truppenübungsplätze (TÜP) bzgl. ihrer Arteninventare nicht erschöpfend erforscht. TÜP sind Lehrstätten für neue Wege im Naturschutz und Wildnisgebiete ähnlich Nationalparks. Ihr Wert könnte durch das WEG 33 unwiederbringlich verloren gehen.</p> <p>Die meisten Lebensräume des ehem. TÜP in der Zossener Heide sind geschützte Biotope, die Naturschutzfachdaten hierzu sind öffentlich auf Karten des MUGV/LUGV dargestellt. (<a href="http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.320507.de">http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.320507.de</a>)</p>		<p>Die Bedenken sind unbegründet und führen zu keiner Planänderung.</p> <p>Das WEG 33 erstreckt sich zu 98% im Wald. Weit überwiegend sind in allen Wäldern, die im Regionalplan von WEG beansprucht werden, kleinräumig auch wertvolle Waldstrukturen vorhanden, insbesondere an den Waldrändern und entlang der die Wälder durchziehenden Straßen und Hauptwege. Dies ändert grundsätzlich nichts an der Waldfunktionskartierung und deren Ausweisungen, die als Restriktionskriterien im Regionalplan beachtet worden sind (Kriterien unter 3.2.1.4.3) und damit an deren grundsätzlicher Verfügbarkeit für die Windenergienutzung. Auf geschützte Biotope und besondere Strukturen die in den Wald eingestreut sind, wird entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in nachfolgenden Anlagengenehmigungsverfahren Rücksicht genommen.</p>
<b>1524 Gefährdung Flora und Fauna durch Munitionsreste</b>		
Widerspruch gegen die Ausweisung von WEG wegen Gefährdung Flora und Fauna durch gefährliche Munitionsreste		
<p>Im WEG25 wäre bei Schadenseintritt durch Kampfmittel die Flora und Fauna akut gefährdet.</p>		<p>Die Bedenken sind unzureichend und führen zu keiner Planänderung.</p> <p>Die Munitionsbelastung (u.a. aus dem 2. Weltkrieg) ist in einigen Teilen der Region/Gebiete zwar hoch und begründet bei Waldbränden gegenwärtig das angeordnete Betretungsverbot für die Feuerwehren. Auf diese Belastung wird aber speziell bei der Anlagenplanung Rücksicht genommen. Erst hier sind die konkreten WEA-Standorte bekannt: für diese, ihre unmittelbare Umgebung und deren Erschließung wird eine Beräumung von Munitionsresten festgesetzt. Für die Beräumungsfestsetzung und -kontrolle ist im Anlagengenehmigungsverfahren die Genehmigungsbehörde zuständig. Sie stimmt sich mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst ab.</p>